

# Wie mache ich meine Besitz- und Kriegssteuererklärung?

Fingerzeige für Einzelpersonen

Von

Dr. jur. G. Struß

Wirklichem Geheimen Oberregierungsrat und Senatspräsidenten  
des kgl. Preuß. Obergerichtspräsidenten



Berlin

Verlag von Julius Springer

1917

# Wie mache ich meine Besitz- und Kriegsteuererklärung?

Fingerzeige für Einzelpersonen

Von

Dr. jur. G. Struß

Wirklichem Geheimen Oberregierungsrat und Senatspräsidenten  
des kgl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts



Berlin

Verlag von Julius Springer

1917

## Abkürzungen.

Ann.	= Anmerkung.
Ausf.-Best.	= Ausführungsbestimmungen.
BGB.	= Bürgerliches Gesetzbuch.
BSt.	= Besitzsteuer.
BStG.	= Besitzsteuergesetz.
EinfStG.	= Einkommensteuergesetz.
ErgStG.	= Ergänzungsteuergesetz.
GewStG.	= Gewerbesteuer-gesetz.
KSt.	= Kriegsteuer.
KStG.	= Kriegsteuergesetz.
preuß.	= preussisch.
RGBl.	= Reichsgesetzblatt.
WBG.	= Wehrbeitragsgesetz.

---

Alle Rechte vorbehalten.

In noch viel weiterem Umfange als vor 3 Jahren bei der Veranlagung zum Wehrbeitrage tritt mit Beginn des neuen Jahres 1917 an die weitesten, tief herab in die in den bescheidensten Vermögensverhältnissen lebenden, Kreise unseres Volkes die Aufgabe heran, sich und der Steuerbehörde Rechenschaft über die Höhe des Vermögens und über dessen Bewegung in den letzten 3 Jahren zu geben. Die Erfüllung dieser Aufgabe gestaltet sich schon deshalb viel schwieriger als die alljährliche der Einkommensteuererklärung, weil sie durch zwei verschiedene Gesetze, das Besitzsteuergesetz vom 3. Juli 1913 und das Kriegssteuergesetz vom 21. Juni 1916 in im einzelnen teilweise voneinander abweichender Art geregelt, gleichwohl aber gleichzeitig zu erfüllen ist. Andererseits ist sie dadurch erleichtert, daß die Besitzsteuer- und die Kriegsteuererklärung nach einem einheitlichen Vordrucke abzugeben sind, der in der Anlage I zu diesem Heft wiedergegeben ist.

Die Frist für die Abgabe dieser einheitlichen Besitz- und Kriegsteuererklärung läuft, soweit sie nicht durch besondere Aufforderung anders bestimmt ist, für Einzelpersonen vom 4. Januar bis 15. Februar. Bei Versäumung der Frist treten empfindliche Geldstrafen und Zuzschläge zu der demnächst veranlagten Steuer ein.

Die Erklärung hat unter der Versicherung zu erfolgen, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind. Wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben können nicht nur schwere Geld-, sondern daneben sogar Gefängnisstrafen bis zu einem Jahre und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen.

Jedermann hat also die allerernsteste Veranlassung, sich die Fragen vorzulegen und gründlich zu erwägen, ob er zur Abgabe einer Besitz- und Kriegsteuererklärung verpflichtet ist, und welche Angaben er in ihr zu machen hat. Wer Zweifel über seine Erklärungspflicht hegt, dem ist in seinem ureigensten Interesse zu raten, die Erklärung ja abzugeben; wer in Zweifel ist, ob er eine höhere oder eine niedrigere Zahl in die Erklärung einzustellen hat, wird gut tun, die höhere einzustellen und seine Bedenken, ob nicht eine niedrigere richtig sei, der Steuerbehörde bei Einreichung der Erklärung mitzuteilen. Dann muß die Behörde diese Bedenken prüfen und, wenn sie sie für berechtigt erachtet, berücksichtigen.

Geschieht es nicht, so bleiben dem Steuerpflichtigen die gesetzlichen Rechtsmittel gegen die Veranlagung. Denn es bleibt jedem Steuerpflichtigen unbenommen, auch eine nach seiner Steuererklärung erfolgte Veranlagung anzufechten, wenn er zu der Überzeugung gelangt, daß seine eigenen Angaben in jener in ihm zum Nachteil gereichender Weise unrichtig waren. Zu gewissenhafte Angaben bringen den Steuerpflichtigen noch nicht um sein Recht, sichern ihn aber vor Strafe!

---

## I. Wer muß eine Besitz- und Kriegssteuererklärung abgeben?

Wie nach dem preussischen Einkommensteuergesetz wird auch die Verpflichtung zur Besitz- und Kriegssteuererklärung begründet entweder bei Vorliegen bestimmter gesetzlicher Voraussetzungen durch eine öffentliche Aufforderung der Steuerbehörde — in Preußen des Vorsitzenden der Einkommensteuer-Berantlagungskommission, da die für die Einkommensteuerberantlagung zuständigen Behörden es auch für die Besitz- und Kriegssteuer sind — oder aber durch eine besondere Aufforderung, die die Steuerbehörde an jedermann ergehen lassen kann.

Die Voraussetzungen, unter denen die Erklärungspflicht durch die öffentliche Aufforderung eintritt, sind zwar im einzelnen verschieden für die Besitz- und für die Kriegssteuer. Da aber die Besitz- und die Kriegssteuererklärung vereinigt sind, genügt das Vorhandensein der Voraussetzungen der Erklärungspflicht nach einem von beiden Gesetzen; übrigens geht, abgesehen davon, daß für nicht zum Wehrbeitrag veranlagt Gewesene die Deklarationspflicht nach dem Besitzsteuergesetz auch durch ein nicht gewachsenes Vermögen von 20 000 *M* oder darüber begründet wird, die Verpflichtung nach dem Kriegssteuergesetz weiter als nach dem Besitzsteuergesetz. Während aber bei der preussischen und andern Einkommensteuern die allgemeine, von einer besonderen Aufforderung unabhängige Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung nur für diejenigen eintritt, die bereits zu der Steuer in bestimmter Höhe oder überhaupt veranlagt waren, also niemand über seine Verpflichtung im Zweifel sein kann, muß über seine Verpflichtung zur Abgabe einer Besitz- und Kriegssteuererklärung jeder nicht besonders Aufgeforderte sich an der Hand des Gesetzes selbst sein Urteil bilden, dessen Fehlgelien ihn nicht vor den Rechtsnachteilen nicht rechtzeitigiger Abgabe der Steuererklärung schützt. Die Steuererklärungspflicht hängt nämlich ab von dem Zusammentreffen persönlicher Steuerpflicht und einer Mindesthöhe des Vermögens oder Vermögenszuwachsens. Vermöge seiner persönlichen Verhältnisse steuerpflichtig ist (§ 11 BStG.) grundsätzlich jeder deutsche Reichsangehörige, von Reichsausländern derjenige, der im Deutschen Reiche einen

Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen dauernden Aufenthalt hat, ferner aber ohne Rücksicht auf Reichs- und Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt jeder, der im Deutschen Reiche Grund- oder Betriebsvermögen besitzt. Ausgenommen von dieser sog. „subjektiven Steuerpflicht“ sind nur diejenigen Reichsangehörigen, die sich am 31. Dezember 1916 seit länger als 2 Jahren dauernd im Reichsausland aufhalten, ohne einen Wohnsitz im Reiche zu haben oder Grund- oder Betriebsvermögen daselbst zu besitzen. Von dieser Ausnahme sind wieder ausgenommen, also steuerpflichtig, Reichs- und Staatsbeamte, die im Ausland ihren dienstlichen Wohnsitz haben. Seinen Wohnsitz hat man an dem Orte, wo man eine Wohnung unter Umständen innehat, die auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen\*), seinen dauernden Aufenthalt dort, wo man unter Umständen verweilt, die auf die Absicht längeren Verweilens schließen lassen; unter letzterer Voraussetzung wird der Aufenthalt durch vorübergehende Abwesenheit nicht unterbrochen. Begründet sowohl wie aufgegeben kann ein dauernder Aufenthalt im Sinne der Steuergesetze nur werden durch freien, wenn auch durch wirtschaftliche, Familien- und dergleichen Rücksichten bestimmten Willen, nicht durch äußern Zwang. Daher bewirkt längere als zweijährige Kriegsgefangenschaft oder Internierung im Auslande nicht Befreiung von der Steuerpflicht. Umgekehrt werden die aus dem Auslande vertriebenen Reichsdeutschen nicht durch ihre unfreiwillige Rückkehr nach Deutschland steuerpflichtig, mag auch der durch die Länge des Krieges erzwungene Aufenthalt in Deutschland noch so lange währen, sofern nur aus den Umständen des Einzelfalls die Absicht erhellt, sobald es die Verhältnisse gestatten, ins Ausland zurückzukehren und seit der unter Aufgabe eines inländischen Wohnsitzes erfolgten Aufenthaltsnahme im Ausland am 31. Dezember 1916 länger als 2 Jahre verfloßen sind. Doch sind hier die Grenzen offenbar so flüchtig, daß den ins Inland zurückgekehrten Auslandsdeutschen in der Regel zu empfehlen sein wird, sofern die sächlichen Voraussetzungen der Steuererklärungspflicht vorliegen, die Besitz- und Kriegssteuererklärung abzugeben und gegebenenfalls dabei die Gesichtspunkte geltend zu machen, aus denen sie ihre Steuerpflicht bezweifeln, insbesondere die Umstände, aus denen sich ihre Absicht ergibt, sobald es die Verhältnisse gestatten, ins Ausland zurück-

\*) Die Absicht der dauernden Beibehaltung einer Wohnung liegt auch schon dann vor, wenn sie nur dahin geht, an einem Ort eine Wohnung, wenn auch nicht gerade die augenblicklich bewohnte, beizubehalten. Auch in Zimmern eines Gasthofs oder einer Pension kann eine Wohnung bestehen.

zukehren. Von einer auf freiem Willen beruhenden Entschließung, seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Inlande aufzugeben, kann umgekehrt auch nicht bei den in Feindesland im Felde stehenden Militärpersonen die Rede sein; sie sind daher steuerpflichtig, auch wenn sie sich seit länger als 2 Jahren in Feindesland befinden. Dasselbe gilt, wenn sie sich zwar nicht in Feindesland, aber doch in den Ländern unserer Verbündeten oder in Polen befinden. Auf diese Gesichtspunkte seien insbesondere auch die Angehörigen der im Felde Stehenden hingewiesen; denn es wird in der Regel im Interesse der letzteren liegen, wenn ihre Angehörigen, soweit möglich, die Steuererklärung für sie rechtzeitig abgeben, wemgleich eine Versäumnis in solchen Fällen sicherlich als entschuldbar angesehen werden wird.

Wer hiernach vermöge seiner Reichsangehörigkeit, seines Wohnsitzes oder Aufenthaltes oder, weil er in Deutschland Grund- oder Betriebsvermögen besitzt, subjektiv steuerpflichtig im Sinne des Besitz- und des Kriegsteuergesetzes ist, hat ohne besondere Aufforderung eine Besitz- und Kriegsteuererklärung abzugeben, wenn hinsichtlich seines Vermögens eine der drei folgenden Voraussetzungen zutrifft (§ 52 BStG., § 26 KStG.):

entweder 1. Besitz eines innerhalb der letzten 3 Jahre um mehr als 3000 *M* gestiegenen, am 31. Dezember 1916 mindestens 11 000 *M* betragenden Vermögens;

oder 2. Erhöhung des Vermögens um mehr als 10 000 *M* seit der — und gegen die — Veranlagung zum Wehrbeitrage, gleichviel, wie hoch sich das Vermögen beläuft;

oder 3. sofern der Steuerpflichtige nicht zum Wehrbeitrage veranlagt war, Besitz eines Vermögens von mindestens 20 000 *M* am 31. Dezember 1916, gleichviel, ob dieses Vermögen in den letzten 3 Jahren gestiegen, gleichgeblieben oder gesunken ist.

Jedoch kommt als Vermögen auch hier, wo es sich um die Frage der Steuerklärungspflicht handelt, nur das steuerbare Vermögen in Betracht, nicht also insbesondere Möbel, Hausrat und andere bewegliche körperliche Gegenstände, die nicht, wie Wirtschaftsinventar, Zubehör eines Grundstücks oder, wie z. B. Maschinen, Geräte usw., Bestandteil eines Betriebsvermögens sind, d. h. dem Betriebe eines Gewerbes, der Land- oder Forstwirtschaft dienen (§§ 8, 6 BStG.), ferner nicht ausländischer Grundbesitz und einem ausländischen Betriebe dienendes Betriebsvermögen (§ 59 BStG.). Zweifelhaft kann indes sein, ob als Grenze für die Deklarationspflicht der Wert des Vermögens und der Ver-



mögenszuwachs nach den Vorschriften des Besitzsteuergesetzes oder nach den, wie unter II. darzulegen sein wird, hiervon abweichenden Bestimmungen des Kriegsteuergesetzes maßgebend ist. Die Ausführungsbestimmungen und das Formular zur Besitz- und Kriegsteuererklärung stehen anscheinend auf dem Standpunkte, daß es auf das Besitzsteuergesetz ankommt. Vorsichtig wird aber handeln, wer sich fragt, welches Gesetz für ihn den niedrigeren Vermögenswert und Vermögenszuwachs ergibt, und die Steuererklärung abgeben, wenn dieser niedrigere Vermögenswert oder Vermögenszuwachs nach vorstehendem noch die Denarationspflicht begründet.

Über den Begriff des „steuerbaren Vermögens“ und „Vermögenszuwachses“ vgl. unter II.

---

## II. Was ist in der Besitz- und Kriegssteuererklärung anzugeben?

### A. Welche Vermögensgegenstände und Schulden sind anzugeben?

Wie schon erwähnt, ist nicht je eine besondere, sondern eine einheitliche Besitz- und Kriegssteuererklärung abzugeben. Sie muß also die für die Veranlagung beider Steuern erforderlichen Angaben enthalten. Welche dies sind, bestimmt der Bundesrat und ergibt sich aus dem Formular zur Steuererklärung. Beide Steuern sind nach dem innerhalb der Kalenderjahre 1914 bis 1916 oder bei späterem Eintritt der Voraussetzungen der Steuerpflicht seit diesem Zeitpunkt eingetretenen Vermögenszuwachs zu bemessen, der deshalb auch, nicht ganz genau\*), als Gegenstand der beiden Steuern bezeichnet wird. Daneben trifft aber die Kriegssteuer auch das nichtgewachsene Vermögen, sofern es nicht seit dem 31. Dezember 1913 oder dem späteren Eintritt der Steuerpflicht um volle 10 Prozent oder mehr zurückgegangen ist, und zwar ist diese Abgabe von dem nichtgewachsenen Vermögen nach dem Betrage bemessen, um den das sog. Endvermögen, d. i. das Vermögen am 31. Dezember 1916, 90 v. H. des sog. Anfangsvermögens, d. h. desjenigen am 1. Januar 1914 oder z. B. des späteren Beginns der Steuerpflicht übersteigt. Maßgebend ist also die Differenz zwischen dem End- und dem Anfangsvermögen, und es bedarf daher in erster Linie der Feststellung dieses End- und Anfangsvermögens. Was nun das letztere anlangt, so kommt das Gesetz den Steuerpflichtigen insofern entgegen, als es in der Regel keine Einzelangaben über dieses verlangt. § 20 WStG. bestimmt nämlich — und das gilt auch für die Kriegssteuer —, daß als Wert des steuerbaren Vermögens am 1. Januar 1914 das nach dem Wehrbeitragsgesetze festgestellte Vermögen gilt. Hat also eine solche rechtskräftige Feststellung durch Wehrbeitrags-Veranlagungs- oder Feststellungsbescheid stattgefunden, dann verlangt die Steuererklärung unter V. nur die summarische Angabe dieses Anfangsvermögens. Andernfalls ist dagegen in gleicher Weise, wie in der Steuererklärung selbst das

\*) Weil er nur eine Eigenschaft des den eigentlichen „Gegenstand“ der Besteuerung bildenden Vermögens, daher nur die „Bemessungsgrundlage“ ist.

Endvermögen, in einer Anlage zur Steuererklärung das Anfangsvermögen einzeln nach seinen Arten anzugeben (Nr. VI des Modells)\*).

In der Steuererklärung selbst ist unter I bis III das Endvermögen, also das Vermögen nach seinem Stand und Wert am 31. Dezember 1916 anzugeben. Diese Angaben haben sich zu erstrecken auf das gesamte nach dem Besitzsteuergesetz „steuerbare“ Vermögen. Es umfaßt nach §§ 2, 5 inländische Grundstücke nebst Zubehör, insbesondere also mit allem toten und lebenden Inventar (Grundvermögen), das dem Betriebe der Land- und Forstwirtschaft oder eines Gewerbes — auch der besonders genannte Bergbau ist ein Gewerbe — innerhalb Deutschlands dienende Vermögen (Betriebsvermögen) und das „gesamte sonstige Vermögen, das nicht Grund- und Betriebsvermögen ist“, und für das das Gesetz die Bezeichnung „Kapitalvermögen“ braucht, wodurch sich aber die Steuerpflichtigen nicht zu dem Irrtum verleiten lassen dürfen, daß hierunter nur das zu verstehen ist, was man im täglichen Leben unter „Kapitalvermögen“ versteht; ausgeschlossen und daher in der Steuererklärung nicht zu berücksichtigen sind, im wesentlichen in Übereinstimmung mit der preussischen Ergänzungssteuer, nur, wie schon erwähnt, gemäß § 8 BStG. Möbel, Hausrat und andere bewegliche körperliche Gegenstände, soweit sie nicht unter § 6 BStG. fallen oder Zubehör eines Grundstücks oder Bestandteil eines Betriebsvermögens bilden.

Den Grundstücken stehen gleich Berechtigungen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften des bürgerlichen Rechtes gelten (§ 3 BStG.), das sind subjektiv-persönliche\*\*, aber vererbliche und veräußerliche Rechte, sofern sie für sich ein Grundbuchblatt erhalten haben oder mit einem Grundstück auf einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt eingetragen sind; die wichtigsten dieser Rechte sind die im Grundbuch eingetragenen, nicht subjektiv-dinglichen Apothekerberechtigungen. Auch Erbbaurechte gehören hierher.

\*) Ist die Steuerpflicht lediglich durch ein während des Veranlagungszeitraums erworbenes inländisches Grundstück begründet, so werden dem hierin bestehenden Anfangsvermögen alle aus steuerfreiem Vermögen dafür gemachten, nicht zu den laufenden Wirtschaftsausgaben gehörigen Aufwendungen hinzugerechnet, ist also das in dem Grundstück bestehende Anfangsvermögen in der Regel schon gleich den als Wert für das Endvermögen angeetzten Gestehungskosten (§ 23 BStG.), dann also ein Wertzuwachs nicht vorhanden.

\*\*) Subjektiv-dingliche Rechte, d. h. solche, die mit dem Eigentum an einem Grundstücke verbunden sind, wie z. B. solche Apothekerprivilegien, Realpfandberechtigungen, sind schon als Bestandteile des Grundstücks steuerbares Vermögen.

Das Betriebsvermögen (I 2 des Steuererklärungsformulars) umfaßt alle dem Betriebe gewidmeten Gegenstände, deckt sich also mit dem Begriffe des Anlage- und Betriebskapitals im Sinne des preussischen Ergänzungsteuergesetzes, unterscheidet sich dagegen von dem gleichen Begriffe des preussischen Gewerbesteuergesetzes dadurch, daß einerseits natürlich als Vermögen des Steuerpflichtigen nur Gegenstände in Betracht kommen, die ihm gehören, daß es aber andererseits auf eine dauernde Widmung für den Betrieb nicht ankommt. Zu dem Betriebsvermögen gehören daher auch Grundstücke, wenn sie einem gewerblichen Unternehmen dienen. Solche Grundstücke sind denn auch in der Steuererklärung nicht unter I „Grundvermögen“, sondern unter II „Betriebsvermögen“ zu berücksichtigen, während umgekehrt die Betriebsmittel eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes auf eigenen Grundstücken bei letzteren unter I zu berücksichtigen sind. Zweifelhaft ist, ob und inwieweit auch sog. immaterielle Gegenstände, die in den Bilanzen eines Gewerbetreibenden erscheinen, wie Firmenkonto, Verlagskonto bei Zeitungen, Geschäftswertkonto, zu den Bestandteilen des steuerbaren Betriebsvermögens gehören. Das Reichsfinanzamt und ein Teil der Verwaltungsrechtspflege bejaht diese Frage, sofern solche immaterielle Gegenstände entgeltlich erworben sind; vgl. hierüber Näheres in meinem in Druck befindlichen Kommentar zum RStG. Anm. 39 b zu § 1.

Als Bestandteile des Kapitalvermögens zählt das Formular zur Steuererklärung unter I 3 unter den Buchstaben a bis e die im § 6 RStG. unter Ziffer 1 bis 4 und 6 aufgeführten Vermögensgegenstände auf, während die dort unter Ziff. 5 genannten Rechte auf Renten und widerkehrende Nutzungen und Leistungen in der Steuererklärung unter III zusammen mit den den Steuerpflichtigen belastenden, also sein Reinvermögen mindernden gleichartigen Verpflichtungen anzugeben sind. Diese Gruppierung in der Steuererklärung widerspricht an sich dem Aufbau des Besitztsteuergesetzes und der Steuererklärung, wonach erst alle Bestandteile des Aktivvermögens aufzuführen sind und sodann von deren Wertsumme die der aufzuzählenden Passiva abzuziehen ist. Sie ist wohl deshalb vorgenommen, weil es sich bei jenen Renten- und dergleichen Berechtigungen und Verpflichtungen um nach verschiedenen, für den Laien ziemlich verwickelten Grundsätzen zu kapitalisierende Bezüge handelt und man es verhüten wollte, daß der Steuerpflichtige selbst diese Berechnung vornimmt und durch Fehler dabei das ganze Ergebnis der Steuererklärung in schwer durchsichtiger Weise verwirrt. Deshalb ist denn auch der Kapitalwert nicht anzugeben, sondern es sind nur

diejenigen tatsächlichen Angaben zu machen, nach denen die Berechnung des Kapitalwerts bewirkt werden kann.

Unter den Bestandteilen des Kapitalvermögens sind an erster Stelle genannt „selbständige Rechte und Gerechtigkeiten“, das sind Rechte und Gerechtigkeiten, die im Sinne des Verkehrs selbständig sind, d. h. für sich einen Verkehrswert haben. Von besonderer Bedeutung sind hier, da Bergwerksberechtigungen, Apothekenberechtigungen und Verlagsrechte in der Regel schon als Bestandteile eines Betriebsvermögens in Betracht kommen, die Nießbrauchs- und Nutznießungsrechte. Ausgenommen von der Steuerpflicht sind jedoch nach der Rechtsprechung des preussischen Oberverwaltungsgerichts die auf familienrechtlicher Grundlage beruhenden Nießbrauchsrechte des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau — auch der verstorbenen Ehefrau bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft des BGB. und des westfälischen ehelichen Güterrechts — sowie die elterliche Nutznießung am Vermögen der Kinder. Dagegen ist die Steuerpflicht zu bejahen für die auf erbrechtlicher oder anderer Grundlage beruhenden Nießbrauchsrechte, aber nur, sofern der Gegenstand des Nießbrauchs selbst seiner Beschaffenheit nach zu dem steuerbaren Vermögen gehört; daher ist z. B. der Nießbrauch an einem ausländischen Grundstück ebensowenig steuerpflichtig wie dieses selbst.

Unter 3 b verlangt das Steuererklärungsformular in Übereinstimmung mit § 6 Nr. 3 BStG. die Angabe von Kapitalforderungen aller Art. Hier ist das Wort „Kapital“ besonders zu betonen: es kommt dadurch zum Ausdruck, daß einerseits nur Geldforderungen hierher gehören und andererseits nur Forderungen auf das Kapital, nicht auch solche auf Zinsen oder Ansprüche auf bloße Nutzung des Kapitals. Zinsrückstände, auch Miets- und Pachtrückstände aus früheren Jahren können jedoch den Charakter von Kapitalschulden beim Schuldner, von Kapitalforderungen beim Gläubiger annehmen; nach der Ausführungsanweisung zum preussischen Ergänzungssteuergesetz soll dies in der Regel bezüglich zweijähriger und noch älterer Rückstände angenommen werden. Darauf, ob die Forderung verzinslich oder unverzinslich, schon fällig oder noch nicht fällig ist, kommt es für die Frage der Steuerpflicht nicht an; doch kommen vom Kapitalwert noch nicht fälliger unverzinslichen Forderungen für die Zeit bis zur Fälligkeit 4 Prozent Jahreszinsen in Abzug (§ 41 BStG.). Forderungen hingegen, deren Entstehung von einer noch nicht eingetretenen aufschiebenden Bedingung abhängt, kommen, wie überhaupt Vermögen, dessen Erwerb von einer solchen Bedingung abhängt, nicht

in Anfaß, während noch nicht eingetretene auflösende Bedingungen außer Betracht bleiben (§§ 42, 43 BStG.).

Von den unter den steuerpflichtigen Kapitalforderungen aufgeführten „Bank- und sonstigen Guthaben“ sind indes ausgenommen diejenigen, die „zur Bestreitung der laufenden Ausgaben für drei Monate dienen“, und entsprechend bleiben Bestände an barem Geld, Banknoten und Kassenscheinen, soweit sie zur Bestreitung der laufenden Ausgaben für drei Monate dienen, nach I 3 d des Formulars in Gemäßheit des § 6 Nr. 4 BStG. steuerfrei, diese jedoch nur, wenn sie aus den „laufenden Jahreseinkünften“ herrühren. Hier liegt eine der wenigen grundsätzlichen Abweichungen des Besitzsteuergesetzes vom preußischen Ergänzungsteuergesetz vor, die insbesondere diejenigen zu beachten haben werden, die auch — was ich jedem nur dringend empfehlen kann — eine Vermögensanzeige für die Ergänzungsteuer abgeben. Denn nach dem letzteren Gesetze sind die aus den laufenden Jahreseinkünften herrührenden Bestände an Geld, Banknoten und Kassenscheinen unbeschränkt steuerfrei. „Laufende Jahreseinkünfte“ sind die aus dem Einkommen des am 31. Dezember 1916 zu Ende gehenden Kalenderjahres stammenden Einnahmen. Über den Begriff der „laufenden Ausgaben“ der nächsten drei Monate gehen die Ansichten auseinander: m. E. sind es alle solche, aber auch nur solche Ausgaben, die ihrer Art nach aus den laufenden Einnahmen bestritten werden müssen, also freilich nicht nur alle Werbungs- und Haushaltungskosten im weitesten Sinne der Kosten des gesamten Lebensunterhalts, sondern auch laufende Unterhaltsbeiträge und Unterstützungen an Dritte, Schuldzinsen und dergleichen, dagegen nicht auch z. B. zufällig innerhalb der nächsten drei Monate zu erwartende einmalige Ausgaben, die normalerweise aus dem Vermögen, nicht aus dem Einkommen bestritten zu werden pflegen, wie z. B. für Ausstattungen bei eigener Verheiratung oder Verheiratung oder Selbständigmachung von Kindern, Rückzahlung von Schulden usw. Es wird auch nicht für zulässig zu erachten sein, künftige Zuwendungen an Dritte, zu denen keine Verpflichtung besteht, und die auch freiwillig bisher nicht geleistet sind, in Abzug zu bringen mit der bloßen Begründung, man beabsichtige, sie künftig freiwillig zu leisten. Andere Erläuterer des Besitzsteuergesetzes gehen in der Auslegung des Begriffs der „laufenden Ausgaben“ zugunsten des Steuerpflichtigen weiter als ich. Wenn der Steuerpflichtige bei Schätzung seiner laufenden Ausgaben für die nächsten drei Monate mit einer gewissen Steigerung derselben gegen die Vergangenheit mit Rücksicht auf die fortgesetzt zunehmende allgemeine Teue-

rung rechnet, so wird hiergegen nichts einzuwenden sein. Andererseits wird er, wenn ihm für das nächste Vierteljahr am 31. Dezember 1916 noch nicht eingegangene feste Vierteljahrseinnahmen, an deren Eingang im Laufe des Vierteljahrs zu zweifeln er aber keinen Grund hat, zu stehen, diese nicht unberücksichtigt lassen und daher nicht den vollen Betrag seines Vierteljahrsbedarfs an seinen Guthaben und Beständen an Geld und Noten kürzen dürfen. Gehen jene Einnahmen wider Erwarten dann nicht ein, so bleibt ihm noch die Möglichkeit, dies im Rechtsmittelverfahren geltend zu machen.

Unter I 3 c sind außer den dort ausdrücklich erwähnten Arten von Mitgliederforderungen an Gesellschaften (Aktien usw.) auch die Kommanditanteile persönlich haftender Gesellschafter (Komplementäre) von Kommanditgesellschaften auf Aktien aufzuführen, die entweder unter die „Anteilscheine“ oder zu den „Geschäftsanteilen“ oder endlich zu den „anderen Gesellschaftseinlagen“ zu rechnen sind, ferner die Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter. Unter den Kurzen sind solche des neueren wie des älteren Rechts zu verstehen, trotzdem die älteren Kurze keine Forderungsrechte gegen ein anderes Rechtssubjekt, die Gewerkschaft, sind, sondern Anteile an dem Bergwerk, unter den „Geschäftsanteilen“ insbesondere solche an einer Gesellschaft m. b. H., nicht dagegen die Geschäftsanteile der Genossen einer eingetragenen Genossenschaft (§ 7 Nr. 2 des Genossenschaftsgesetzes); die letzteren haben vielmehr ihr „Geschäftsguthaben“ zu deklarieren, das sind die auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen zuzüglich der zugeschriebenen Anteile an dem Gewinn und abzüglich der abgeschriebenene Anteile an dem Verluste der Genossenschaft in den einzelnen Geschäftsjahren. Auf die Art der eingetragenen Genossenschaft kommt es nicht an. Nicht zu den Geschäftsanteilen und anderen Gesellschaftseinlagen im Sinne des § 6 Nr. 3 BStG. gehören hingegen die Anteile der Gesellschafter an dem Vermögen einer offenen Handelsgesellschaft und die der Komplementäre und Kommanditisten einer einfachen Kommanditgesellschaft. Auf sie wie auf die Teilnehmer an Erwerbsgesellschaften des bürgerlichen Rechts, bei denen die Gesellschafter als die Unternehmer des Betriebes anzusehen sind, findet vielmehr § 4 Abs. 2 BStG. Anwendung, wonach das Betriebsvermögen einer offenen Handelsgesellschaft oder einer anderen Erwerbsgesellschaft, bei welcher der Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Betriebes anzusehen ist, den einzelnen Teilhabern nach dem Verhältnis ihres Anteils zugerechnet wird. Diese Anteile an dem Betriebsvermögen einer solchen Gesellschaft sind daher, worauf in dem Formulare

durch eine Randbemerkung auch hingewiesen ist, unter I 2 B der Steuererklärung aufzuführen. Handelt es sich um die Beteiligung an außerdeutschen Gesellschaften, so ist zu prüfen, ob die Verfassung der letzteren ihrem Wesen nach einer der unter § 6 Nr. 3 BStG. fallenden Gesellschaftsarten gleichartig ist.

Zu den „Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungen“, aus denen dem Steuerpflichtigen zustehende noch nicht fällige Ansprüche unter e a. a. D. anzugeben sind, gehören alle Arten von Versicherungen, durch die jemand gegen Hingabe eines Kapitals oder regelmäßige Raten- (Prämien-)Zahlungen sich den Anspruch auf Zahlung eines Kapitals oder einer Rente an sich oder einen Dritten von einem gewissen Zeitpunkt an verschafft. Daß die Versicherungssumme nicht von vornherein feststeht, der vom Versicherer zu zahlende Betrag vielmehr erst nach Eintritt des Versicherungsfalls nach bestimmten, im Vertrage bzw. der Satzung festgestellten Grundsätzen sich berechnen läßt, berührt die Steuerpflicht nicht. Ob der Einkauf in sog. „Sterbe- oder Begräbniskassen“ als eine unter § 6 Nr. 6 BStG. fallende Lebensversicherung anzusehen ist, hängt von den Verhältnissen des einzelnen Falles, insbesondere den Satzungen und Einrichtungen der Anstalt und der Höhe der Versicherungssumme ab, in letzterer Hinsicht namentlich davon, ob die Versicherungssumme nach ihrer Höhe und den Vermögensverhältnissen des Versicherten nur zu dem Zwecke bestimmt erscheint, den Hinterbliebenen über die mit dem Sterbefalle verknüpften Kosten hinwegzuhelfen. Ist dieser beschränkte Zweck zu bejahen, dann wird die Steuerpflicht zu verneinen sein; ratsam ist aber im Zweifelsfalle immerhin die Angabe in der Steuererklärung unter Hervorhebung der nach Ansicht des Deklarierenden für die Steuerfreiheit sprechenden Umstände.

Für die Abzugsfähigkeit und daher für die Aufnahmefähigkeit von Kapitalschulden in Nr. II der Steuererklärung gelten entsprechende Grundsätze wie für die Anrechnungsfähigkeit der Kapitalforderungen nach § 6 Nr. 2 BStG. Jedoch sind Schulden, die wirtschaftlich zu ausländischem Grund- oder Betriebsvermögen in Beziehung stehen, nicht abzugsfähig, andererseits bei nur durch inländisches Grund- oder Betriebsvermögen begründeter sog. beschränkter Steuerpflicht nur die mit diesem Vermögen in solcher Beziehung stehenden Schulden abzugsfähig (§ 10 BStG.). Eine solche wirtschaftliche Beziehung ist nicht schon in der Grundbucheintragung zu erblicken. Daß auch Haushaltungsschulden — im weitesten Sinn verstanden — nicht abzugsfähig sind, hat seinen guten Grund darin, daß der Haushalt und daher auch für dessen



laufende Bedürfnisse gemachte Schulden aus dem Einkommen und nicht aus dem Vermögen zu bestreiten sind.

Was nun die dem Steuerpflichtigen zustehenden oder obliegenden Renten und andern wiederkehrenden Nutzungen und Leistungen anlangt, für die Nr. III der Steuererklärung bestimmt ist, sind nach § 6 Nr. 5 VStG. nur solche zu berücksichtigen, die dem Berechtigten auf seine oder eines anderen Lebenszeit, auf unbestimmte Zeit oder auf mindestens 10 Jahre — wobei es auf die ganze Dauer des Bezugsrechts ankommt — entweder vertragsmäßig als Gegenleistung für die Hingabe von Vermögenswerten oder aus letztwilligen Verfügungen (auch Erbverträgen), Schenkungen oder Familienstiftungen oder vermöge hausgesetzlicher Bestimmung zustehen. Ausgenommen sind aber nach § 7 VStG. alle Ansprüche an Witwen-, Waisen- und Pensionskassen, gleichviel, ob es sich um öffentliche oder private derartige Einrichtungen handelt, ferner die Ansprüche aus der Reichsversicherungsordnung, aber auch aus sonstigen Kranken- und Unfallversicherungen, endlich Renten und ähnliche Bezüge, die mit Rücksicht auf ein früheres Arbeits- oder Dienstverhältnis gewährt werden, gleichviel, auf welchem Rechtstitel diese Bezüge beruhen und welcher Art das frühere Arbeits- oder Dienstverhältnis gewesen ist. Es ist auch nicht unbedingt erforderlich, daß das Arbeits- oder Dienstverhältnis gerade zu dem bestanden hat, der die Rente ausgezahlt hat; insbesondere genügt auch ein solches zu einem Verstorbenen, dessen Erben die Rente ausgezahlt haben; das Arbeits- oder Dienstverhältnis muß nur der Beweggrund für die Auszahlung gewesen sein, was gegebenenfalls der Nachprüfung der Steuerbehörde unterliegt. Endlich ist die Steuerfreiheit und Nichtabzugsfähigkeit auch nicht auf Renten und Bezüge von bestimmter Höhe beschränkt. Doch kann ein offenes Mißverhältnis zwischen dieser und den geleisteten Diensten die Annahme rechtfertigen, daß die Rente nach dem wahren Willen des sie Auszahlenden nicht mit Rücksicht auf das Arbeits- oder Dienstverhältnis gewährt wird.

## **B. Mit welchem Werte sind die Vermögensgegenstände und Schulden einzustellen?**

Schwieriger für die Steuerpflichtigen, als sich ein Bild über die Bestandteile ihres steuerbaren Vermögens zu machen, ist es, deren Wert in zutreffender Weise anzugeben. Deshalb erleichtert ihnen das Gesetz diese Aufgabe dadurch, daß es (§ 53 Abs. 2 VStG.) ihnen nachläßt, soweit die Vermögenswerte sich nicht aus dem Nenn- oder Kurswert oder dem

Beträge der geleisteten Zahlungen ergeben, sich in der Steuererklärung auf die tatsächlichen Mitteilungen zu beschränken, die sie behufs Schätzung des Wertes beizubringen vermögen. Die Steuerpflichtigen werden aber in ihrem eigenen Interesse gut tun, von dieser Erleichterung nicht ohne Not Gebrauch zu machen, sondern sich bei Aufstellung der Steuererklärung klarzumachen, welchen Wert sie ihren Vermögensbestandteilen beimessen; sie ersparen dadurch sich selbst mehr Scherereien als der Veranlagungsbehörde und kommen eher in die Lage, von vornherein die Richtigkeit der Veranlagung und die Aussichten eines Rechtsmittels beurteilen und ein solches in Erfolg versprechender Weise begründen und durchsetzen zu können.

### 1. Bewertung nach den „wirtschaftlichen Einheiten“.

Wie ist nun die Bewertung vorzunehmen? Zunächst nicht für jeden einzelnen Vermögensgegenstand für sich ohne Rücksicht auf seine wirtschaftliche Zusammengehörigkeit mit anderen, sondern für jede unter Umständen eine große Zahl vor solchen umfassende sog. „wirtschaftliche Einheit“, den Vermögens„bestandteil“ im Sinne des Gesetzes. Unter einer solchen wirtschaftlichen Einheit ist jede, wenn auch nur zufolge Willensbestimmung des Eigentümers, auf denselben wirtschaftlichen objektiven Zweck eingestellte Mehrheit von Sachen oder Rechten oder für sich allein einem solchen objektiv-selbständigen Zwecke dienende Sache oder ein solches Recht zu verstehen, also einerseits zwar jede Einzelpost, jedes einzelne Wertpapier des Kapitalvermögens, andererseits jedes einheitlich, aber für sich bewirtschaftete Landgut, jedes Fabriketablisement als Ganzes, nicht jede einzelne Parzelle jenes, jeder einzelne Bestandteil des dem Fabrikunternehmen dienenden Betriebsvermögens. Nicht ist der Begriff der wirtschaftlichen Einheit aber schon durch die Gleichartigkeit der Benutzung oder den gleichartigen Zweck, dem Eigentümer Erträge abzuwerfen, die in seinem Einkommen zusammenfließen, gegeben. Nicht maßgebend für die wirtschaftliche Zusammengehörigkeit ist u. a. die Eintragung im Grundbuch, die Lage in derselben Gemarkung, und der räumliche Zusammenhang. Selbst gewerbliche Unternehmungen können mit einem Landgut eine wirtschaftliche Einheit bilden, wenn sie sich nämlich als Nebenbetriebe der Landwirtschaft oder Forstwirtschaft darstellen, wie z. B. landwirtschaftliche Brennereien, Holzsägewerke usw. Dagegen ist in der Regel jedes einzelne Hausgrundstück desselben Eigentümers eine wirtschaftliche Einheit für sich; nicht kann es der Fall sein z. B., wenn mehrere Häuser zu einem einheitlichen Zwecke für einen ein-

heitlichen Mietzins vermietet sind oder sich vermöge ihrer baulichen Anlagen, z. B. gemeinschaftlicher Treppen, nur einheitlich benutzen lassen. Am buntesten zusammengesetzt wird in der Regel die wirtschaftliche Einheit des Betriebsvermögens einer gewerblichen Unternehmung sein, da sie neben den gewerblichen Anlagen im engeren Sinne von Maschinen usw., auch die dem Unternehmen dienenden Grundstücke, Kapitalien und Rechte umfaßt. Die Werte der einzelnen Bestandteile einer zusammengesetzten wirtschaftlichen Einheit kommen als Rechnungsfaktoren für die einheitliche Bewertung der ganzen Einheit in Betracht, sind aber nicht mechanisch in der Weise zu benutzen, daß ohne weiteres die Summe der Einzelwerte als Wert des Ganzen eingestellt wird.

## 2. Verkaufswert, Gestehungskosten, Ertragswert?

Daß man mit einer solchen mechanischen Zusammenrechnung der Werte der einzelnen zu einer wirtschaftlichen Einheit vereinigten Sachen und Rechte zu verkehrten Ergebnissen kommen würde, ergibt sich ohne weiteres daraus, daß § 29 BStG. die allgemeine Regel aufstellt: „Bei Feststellung des Vermögens ist der gemeine Wert (Verkaufswert) seiner Bestandteile zugrunde zu legen“, und daß unter diesen Bestandteilen des Vermögens nicht die einzelnen Vermögensgegenstände zu verstehen sind. Denn es ist klar, daß der Verkaufswert, d. i. der bei einem Verkauf unter gemeingewöhnlichen Verhältnissen zu erzielende Preis, z. B. eines Landgutes nicht gleich ist der Summe der Preise, die bei einem Einzelverkauf aller zugehörigen Grundstücke, Gebäude und Inventarstücke zu erzielen wären, der Verkaufswert eines gewerblichen Unternehmens nicht dargestellt wird durch die Preise, die vielleicht einkommen würden, wenn das Unternehmen aufgelöst und jedes Gebäude, jede Maschine usw. für sich und nicht als Bestandteil der ganzen Anlage veräußert würde.

Den besten Anhaltspunkt für die Schätzung des Verkaufswerts von Grundstücken und gewerblichen Unternehmungen bilden in jüngster Zeit für sie selbst unter gemeingewöhnlichen Verhältnissen gezahlte Kaufpreise unter Berücksichtigung sowohl der seitdem für gleichartige Gegenstände eingetretenen Preisverschiebungen als auch der an dem Gegenstände selbst erfolgten Verbesserungen oder Verschlechterungen, wobei es aber nicht richtig wäre, etwa mechanisch die Aufwendungen für Verbesserungen dem früheren Preise hinzuzählen, einen Mindertwert z. B. des Inventars gegen den Stand bei der frühern Preisvereinbarung ebenso mechanisch abzuziehen: die Wertsteigerung durch Verbesserungen

kann größer oder geringer als deren Kosten, die Wertminderung des Ganzen durch Verschlechterung höher oder niedriger als der diese Verschlechterung darstellende Minderwert des verschlechterten Teiles sein. Liegen solche Eigenpreise aus jüngster Zeit nicht vor, dann ist auf Preise für gleichartige Gegenstände zurückzugreifen, wobei die Verschiedenheiten der letztern mit dem zu bewertenden Gegenstand durch Berechnungen zu oder Abrechnungen von diesen Vergleichspreisen auszugleichen sind.

Die allgemeine Regel der Einstellung des gemeinen Verkaufswerts erleidet jedoch bei Grundstücken sehr weit reichende Einschränkungen. Allerdings kann der Steuerpflichtige stets verlangen, daß der gemeine, d. i. der Verkaufswert in Ansatz gebracht wird. Aber ebenso kann er statt dessen in allen Fällen die Einstellung der nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Gestehungskosten wählen. Hierunter ist zu verstehen der Erwerbpreis zuzüglich der sonstigen Anschaffungskosten und aller seit dem Erwerbe bis zu dem maßgebenden Zeitpunkt, also regelmäßig dem 31. Dezember 1916, auf das Grundstück gemachten, nicht bloß zu den laufenden Wirtschaftsausgaben gehörenden Aufwendungen. Auszuschneiden sind jedoch die Aufwendungen für an dem Stichtage nicht mehr vorhandene — d. h. nach der Rechtsprechung des preußischen Oberverwaltungsgerichts zum Zuwachsteuergesetz vom 14. Februar 1911 wieder beseitigte, zerstörte oder doch dem Verfall preisgegebene — Bauten und Verbesserungen, und es sind die Gestehungskosten zu kürzen um die durch Verschlechterung entstandenen Wertminderungen. Dabei gilt als „Verschlechterung“ jede Beeinträchtigung des Bestandes und der Beschaffenheit des Grundstücks, insbesondere also auch infolge Abnutzung, mangelhafter Bestellung oder Verringerung des lebenden oder toten Inventars; natürlich kann das Nichtmehrvorhandensein von Bauten oder Verbesserungen hier nicht nochmals berücksichtigt werden (§ 30 BStG., § 30 Besitzsteuer-Ausführungsbestimmungen).

Dagegen gestattet das BStG. nicht, wie § 11 des preuß. ErgStG. — und darin besteht die wichtigste Abweichung des erstern Reichs- vor dem letzteren preußischen Gesetze — die Einstellung des Ertragswerts an Stelle des gemeinen Wertes, vielmehr nur seine Einstellung an Stelle des Erwerbpreises unter den Gestehungskosten, wenn ein Erwerbpreis nicht gezahlt oder der gezahlte ein im Verhältnisse zum gemeinen und Ertragswerte anormal niedriger gewesen ist oder infolge der Art des Erwerbes anzunehmen ist, daß er ein solch anormal niedriger war. Diese Voraussetzungen treffen zu nach § 31 BStG. stets, aber auch aus-

schließlich beim Erwerbe von Todes wegen im Sinne der §§ 1 bis 4 des Reichserbschaftssteuergesetzes, beim Erwerb im Wege der Erbteilung, bei jedem Erwerbe von Eltern, Großeltern und entfernteren Voreltern — nicht bloß bei den sog. Gutsüberlassungs- oder Anteilsverträgen — sowie beim Erwerb auf Grund einer ohne entsprechende Gegenleistung erfolgten Zuwendung unter Lebenden — also nicht bloß bei einer reinen Schenkung — und nach § 32 ohne Rücksicht auf die Art des Erwerbsvorgangs in allen Fällen, wo der vereinbarte Erwerbspreis um mehr als 10 vom Hundert hinter dem gemeinen Werte zur Zeit des Erwerbes und, sofern das Grundstück zu denjenigen gehört, auf die nach ihrer Art die Ersetzung des Erwerbspreises durch den Ertragswert zugelassen ist, zugleich hinter dem Ertragswerte zurückgeblieben ist. Das Besitzsteuergesetz beschränkt nämlich die Einstellbarkeit des Ertragswertes für den Erwerbspreis in die Gestehungskosten auf bestimmte Arten von Grundstücken, geht aber hierin weiter als § 11 des preuß. ErgStG. Außer bei land- und forstwirtschaftlichen und Gärtnereigrundstücken gestattet es sie auch bei Wohn- oder gewerblichen Zwecken dienenden bebauten Grundstücken. Um aber eine Steuerersparung durch Scheinbenutzung von Baugelände für land- oder forstwirtschaftliche oder gärtnerische Zwecke auszuschließen, verlangt es, daß die Grundstücke dauernd land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken zu dienen bestimmt sind, und schließt damit solche aus, deren gemeiner Wert schon zur Zeit des Erwerbes durch ihre Lage als Bauland oder als Land zu Verkehrszwecken bestimmt war, oder bei denen nach den sonstigen Umständen, z. B. nach ihrer Lage und Beschaffenheit, ihrem Erwerbspreis oder ihrer Belastung anzunehmen ist, daß sie in absehbarer Zeit anderen als land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken dienen werden. Bei Wohn- und gewerblichen Grundstücken aber verlangt das Gesetz, daß ihre Bebauung und Benutzung der ortsüblichen Bebauung und Benutzung entspricht. Letzteres würde zu verneinen sein, wenn die Art der Benutzung und die Höhe der Aufwendungen für die Herstellung und Unterhaltung von baulichen und sonstigen Anlagen erkennen lassen, daß das Grundstück außergewöhnlichen Zwecken, insbesondere dem Luxus des Besitzers, zu dienen bestimmt ist, oder wenn der gemeine Wert des Grundstücks durch eine wirtschaftliche Wertverbarkeit bestimmt wird, die eine wesentlich andere Bebauung und Benutzung als die tatsächliche voraussetzt (§ 34 Besitzsteuer-Ausführungsbestimmungen).

Eine weitere Einschränkung erfährt jedoch diese Verwendung des Ertragswertes an Stelle des Erwerbspreises durch § 33 BStG., nämlich

auf die seit dem 1. Januar 1914 erworbenen land- oder forstwirtschaftlichen, gärtnerischen, Wohn- und gewerblichen Grundstücke; sind sie früher erworben, so gelten als Gesteungskosten der bei der Veranlagung des Wehrbeitrags festgestellte Wert — der allerdings, wenn der Beitragspflichtige nicht damals die Ansetzung des gemeinen Wertes verlangt hat, auch der Ertragswert, aber nicht zur Zeit des Erwerbes, sondern am 31. Dezember 1914 ist — und die seit dem 1. Januar 1914 gemachten Aufwendungen der als Gesteungskosten zu berücksichtigenden Art abzüglich der seitdem eingetretenen Wertminderungen durch Verschlechterung. In allen Fällen indes, wo der Ertragswert den Erwerbspreis als Faktor der Gesteungskosten zu ersetzen hat, kann der Steuerpflichtige — auch noch nach Abgabe der Steuererklärung, aber nicht mehr, nachdem ihm der Steuerbescheid zugestellt ist — verlangen, daß statt dessen der gemeine Wert, natürlich zur Zeit des Erwerbes, in die Gesteungskosten eingestellt wird. Hieraus ergibt sich also, daß der Steuerpflichtige hinsichtlich der nach dem 31. Dezember 1913 erworbenen land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Grundstücke und der Wohn- oder gewerblichen Zwecken dienenden bebauten Grundstücke, auf die hinsichtlich der Erwerbsart oder der Höhe des Erwerbspreises die vorgedachten Voraussetzungen zutreffen, die Wahl hat zwischen drei Größen, dem gemeinen Wert am 31. Dezember 1916, den Gesteungskosten unter Einstellung des Ertragswertes z. B. des Erwerbes an Stelle des Erwerbspreises und den Gesteungskosten unter Einstellung des gemeinen Wertes z. B. des Erwerbes an Stelle des Erwerbspreises. Hat der Erwerb vor dem 1. Januar 1914 stattgefunden, dann kann der Steuerpflichtige wählen zwischen dem gemeinen Wert am 31. Dezember 1916 und der Summe des bei der Veranlagung zum Wehrbeitrage festgestellten Wertes und der seitdem entstandenen Gesteungskosten.

Der Begriff des Ertragswertes wird in § 31 BStG. in völliger Übereinstimmung mit dem Wehrbeitragsgesetz, hinsichtlich des land- und forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Grundbesitzes auch übereinstimmend mit dem preuß. Ergänzungsteuergesetz umschrieben\*). Dabei ist besonders

\*) BStG. § 31 Abs. 2 bis 4:

Als Ertragswert gilt bei land- oder forstwirtschaftlichen oder Gärtnereigrundstücken das Fünfundzwanzigfache des Reinertrags, den sie nach ihrer bisherigen wirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung mit entlohnten fremden Arbeitskräften nachhaltig gewähren können.

Die der Land- und Forstwirtschaft oder der Gärtnerei dienenden Gebäude und Betriebsmittel werden nicht besonders veranlagt, sondern sind in der Veranlagung des Ertragswertes einbegriffen.

zu beachten, daß bei vermieteten oder verpachteten Wohn- und gewerblichen Grundstücken wohl von dem — im Durchschnitte der letzten 3 Jahre — tatsächlich erzielten Miet- oder Pachtvertrag auszugehen ist, dagegen bei land- und forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Grundstücken von einem sog. Normalreinertrage, nämlich demjenigen, den sie bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung mit entlohnnten Arbeitskräften nach der bisherigen wirtschaftlichen Bestimmung reichhaltig gewähren können. Als ein solcher nachhaltig erzielter Normalreinertrag wird der während der Kriegszeit erzielte nicht angesehen werden können. Dagegen verbleibt es trotz der anormalen Verhältnisse der Kriegszeit für die Wohn- und gewerblichen Grundstücke bei der Regel, daß von dem in den letzten 3 Jahren erzielten oder bei Vermietung oder Verpachtung erzielbar gewesenen Miet- oder Pachtertrag auszugehen ist. Leerstehen von Wohnungen und Mietausfälle beeinflussen jedoch den Ertrag im Sinne des Gesetzes nicht, vielmehr ist für leerstehende Räume der bei Vermietung oder Verpachtung erzielbare, bei Mietaus- oder Pachttausfällen der vereinbarte Miet- oder Pachtzins in Rechnung zu stellen. Besondere Beachtung wird in diesen Fällen der Bestimmung im § 31 Abs. 4 BStG. wegen der Abzüge für Nebenleistungen und Instandhaltungskosten zu schenken sein.

Geringere Schwierigkeiten als beim Grundvermögen macht im allgemeinen eine zutreffende Bewertung des gewerblichen Betriebsvermögens wenigstens dann, wenn der Steuerpflichtige zu den Vollkaufleuten im Sinne des Handelsgesetzbuchs gehört und daher jährliche Inventuren und Bilanzen aufstellt. Denn nach der Rechtsprechung des preuß. Oberverwaltungsgerichts ist der Wert, mit dem die Vermögensgegenstände nach § 40 des Handelsgesetzbuchs in Inventar und Bilanz einzustellen sind, kein anderer als der gemeine Wert. Allerdings ist es handelsrechtlich nicht unzulässig, vielmehr gerade bei soliden Kaufleuten in guter Absicht vielfach üblich, namentlich bei den Betriebsgegenständen, auch bei Außenständen, in Inventar und Bilanz Minderbewertungen oder Abschreibungen unter den wahren Wert vorzunehmen. Soweit der

---

Bei bebauten Grundstücken, die Wohnzwecken oder gewerblichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, gilt als Ertragswert das Fünfundzwanzigfache des Miet- oder Pachtertrags, der in den letzten drei Jahren im Durchschnitt erzielt worden ist oder im Falle der Vermietung oder Verpachtung hätte erzielt werden können, nach Abzug von einem Fünftel für Nebenleistungen und Instandhaltungskosten oder von dem als erforderlich nachgewiesenen höheren Betrag für Nebenleistungen und Instandhaltungskosten ohne Rücksicht darauf, ob die hierzu notwendigen Arbeiten von dem Steuerpflichtigen selbst oder durch entlohnnte fremde Arbeitskräfte geleistet worden sind.

Steuerpflichtige das getan hat, darf er nicht den von ihm angenommenen Bilanzwert in die Steuererklärung einstellen, sondern muß er sich Rechenschaft geben, um wieviel seine Bilanzwerte hinter dem wirklichen gemeinen Werte zurückbleiben und welchen Zuschlag er daher zu jenen machen muß. Denn wenn auch § 28 Abs. 2 BStG. bestimmt „Für Betriebe, bei denen regelmäßige jährliche Abschlüsse stattfinden, kann der Vermögensfeststellung der Vermögensstand am Schluß des letzten Wirtschafts- oder Rechnungsjahres zugrunde gelegt werden“\*), so bedeutet das keineswegs, daß der Steuerpflichtige berechtigt wäre, zu verlangen, daß seiner Veranlagung die von ihm in seine Abschlüsse eingestellten Werte zugrunde gelegt werden müßten, auch wenn sie hinter der Wirklichkeit zurückbleiben.

Von den Bestandteilen des Kapitalvermögens sind Kapitalforderungen in der Regel mit ihrem Nennwerte, befristete unter Abzug von 4% jährlichen Zwischenzinsen bis zur Fälligkeit anzusetzen. Wegen Unsicherheit der Forderung ist allerdings ein Abschlag zulässig, und unbeitreibliche Forderungen können außer Ansatz gelassen werden; aber die Unsicherheit oder Unbeitreiblichkeit ist der Steuerbehörde auf Verlangen darzutun, und der Steuerpflichtige wird gut daran tun, sie bereits in einer Anlage zur Steuererklärung darzulegen. Wertpapiere, die im Frieden einen Börsenkurs haben, sind jetzt mit dem in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1916 vorläufig vom Reichskanzler, endgültig vom Bundesrate festgesetzten Kurse anzugeben. Andere Aktien, ferner Anteile an einer Bergwerksgesellschaft und Anteile an einer Gesellschaft m. b. H. sind mit ihrem „Verkaufswert“, also ebenfalls dem gemeinen Wert anzusetzen. Für den Fall, daß ein solcher nicht zu ermitteln ist, verlangt § 35 BStG. Schätzung „nach freiem Ermessen, unter Berücksichtigung des Gesamtvermögens der Gesellschaft oder Gewerkschaft und der in der Vergangenheit erzielten Gewinne“. Das Gesetz fährt fort: „Hierbei bleiben diejenigen Beträge der Jahresgewinne unberücksichtigt, welche unter Zugrundelegung der ortsüblichen Preise als Entgelt für gelieferte Rohstoffe anzusehen sind. Im Streitfall soll die Steuerbehörde die Schätzung des Wertes durch Sachverständige anordnen, die von der zuständigen Handelsvertretung oder der des nächstbelegenen Bezirkes zu ernennen sind.“ Der Durchschnittssteuerpflichtige wird mit diesen Schätzungsregeln schwerlich viel anfangen können und daher hier

---

\*) Wer dies beanprucht, hat übrigens der Steuererklärung den letzten Abschluß beizufügen (Ausf.-Best. z. BStG. § 28\*).



allerdings in der Regel gut tun, die Schätzung zunächst der Veranlagungs-Kommission zu überlassen und sich auf die tatsächlichen Mitteilungen zu beschränken, die er behufs Schätzung des Wertes beizubringen vermag. Der Wert von Renten und andern auf die Lebenszeit einer Person beschränkten Nutzungen und Leistungen besteht in einem sich nach dem Lebensalter dieser Person richtenden Vielfachen der einjährigen Nutzung, derjenige von anderen Nutzungen und Leistungen von unbestimmter Dauer in dem Zwölfeinhalbfachen, derjenige von immerwährenden Nutzungen und Leistungen in dem Fünfundzwanzigfachen der Jahresnutzung oder -leistung, während auf bestimmte Zeit beschränkte Nutzungen und Leistungen unter Abrechnung der Zwischenzinsen zusammengezählt werden. Die in den §§ 37 bis 40 VStG. enthaltenen Bestimmungen\*) stimmen mit

\*) § 37. Der Gesamtwert der auf bestimmte Zeit beschränkten Nutzungen oder Leistungen ist unter Abrechnung der Zwischenzinsen durch Zusammenzählung der einzelnen Jahreswerte zu berechnen. Der Gesamtwert darf den zum gesetzlichen Zinssatz kapitalisierten Jahreswert nicht übersteigen.

Immerwährende Nutzungen oder Leistungen sind mit dem Fünfundzwanzigfachen des einjährigen Betrags, Nutzungen oder Leistungen von unbestimmter Dauer vorbehaltlich der Vorschriften der §§ 38, 39 mit dem Zwölfeinhalbfachen des einjährigen Betrags zu veranschlagen.

§ 38. Der Wert von Renten oder anderen auf die Lebenszeit einer Person beschränkten Nutzungen und Leistungen bestimmt sich nach dem Lebensalter der Person, mit deren Tode das Recht erlischt.

Als Wert wird angenommen bei einem Alter

1.	bis zu 15 Jahren das 18 fache,
2. von mehr als 15	" " 25 " " 17 " "
3. " " " 25	" " 35 " " 16 " "
4. " " " 35	" " 45 " " 14 " "
5. " " " 45	" " 55 " " 12 " "
6. " " " 55	" " 65 " " 8 <sup>1/2</sup> " "
7. " " " 65	" " 75 " " 5 " "
8. " " " 75	" " 80 " " 3 " "
9. " " " 80	" " 2 " des

Wertes der einjährigen Nutzung.

Hat jedoch eine nach Abs. 2 bewertete Nutzung oder Leistung im Falle der

Nr. 1 nicht mehr als 9 Jahre,

Nr. 2, 3 " " " 8 " "

Nr. 4 " " " 7 " "

Nr. 5 " " " 6 " "

Nr. 6 " " " 4 " "

Nr. 7 bis 9 nicht mehr als 2 Jahre

bestanden, so ist auf Antrag eine Berichtigung der Veranlagung unter Zugrundelegung eines der wirklichen Dauer der Nutzung oder Leistung entsprechenden

dem preuß. Ergänzungsteuergesetze fast völlig überein, bringen also für die Steuerpflichtigen nichts wesentlich Neues. Dasselbe gilt von der Bewertung noch nicht fälliger Ansprüche aus Lebens-, Kapitals- und Rentenversicherungen (nachgewiesener Rückkaufswert oder  $\frac{2}{3}$  der Einzahlungen, § 36, Abs. 2 BStG.).

### C. Der besitz- und der kriegssteuerepflichtige Vermögenszuwachs.

Aus richtigen Angaben unter Nr. I bis III der Steuererklärung ist das Reinvermögen zu errechnen. In gewissen Fällen ist aber behufs Berechnung des steuerpflichtigen Vermögenszuwachses noch eine Kürzung vorzunehmen, für die Nr. IV des Formulars zur Steuererklärung den Vordruck enthält. Nach dem auch für die Kriegsteuer geltenden § 16 BStG. ist nämlich „von dem nach den Vorschriften dieses Gesetzes festgestellten Vermögenszuwachs abzuziehen der Betrag einer Kapitalabfindung, die“ — wie dies z. B. vielfach seitens der Eisenbahnverwaltung an bei Eisenbahnunfällen verletzte Reisende geschieht — „als Entschädigung für den durch Körperverletzung herbeigeführten gänzlichen oder teilweisen Verlust der Erwerbsfähigkeit gezahlt worden ist oder zu zahlen ist“. Für diese Fälle ist der Vordruck unter IVb bestimmt, während IVa seinen Anlaß in § 15 BStG. hat, wo es im Anschluß an die ebenfalls für beide Steuern geltende Bestimmung des § 14 a. a. D., wonach — wie bei der preuß. Ergänzungsteuer — das Vermögen der Ehegatten zusammenzurechnen ist (daher auch der Eingang der Steuererklärung „Ich und meine Ehefrau . . . besaßen!“), heißt: „Ist ein Ehegatte innerhalb des Veranlagungszeitraums (§§ 18 bis 22) gestorben, so ist der aus dem Erbfall herrührende Zuwachs des überlebenden Ehegatten insoweit steuerfrei, als das ererbte Vermögen in der Hand des anderen Eheteils oder gemäß § 14 nicht mehr der Zuwachsbesteuerung unterliegen würde.“ Die Bedeutung dieser Bestimmung ist die, daß das dem überlebenden Ehegatten zugefallene Erbteil für die Berechnung seines

Kapitalwerts vorzunehmen und die zuviel gezahlte Steuer zu erstatten. In gleicher Weise hat eine Nachveranlagung stattzufinden, wenn die Nutzung oder Leistung den Wert eines Vermögensteils vermindert hat.

§ 39. Hängt die Dauer der Nutzung oder Leistung von der Lebenszeit mehrerer Personen ab, so ist maßgebend das Lebensalter der ältesten Person, wenn das Recht mit dem Tode der zuerst versterbenden Person erlischt, das Lebensalter der jüngsten Person, wenn das Recht mit dem Tode der letztversterbenden Person erlischt.

§ 40. Der einjährige Betrag der Nutzung einer Geldsumme ist zu vier vom Hundert anzunehmen, falls er nicht anderweit feststeht.

steuerpflichtigen Vermögenszuwachs insoweit ausschneidet, als es nur bereits bei Beginn des Veranlagungszeitraums, regelmäßig also am 1. Januar 1914 im Besitze des inzwischen verstorbenen Ehegatten befindlich gewesener Vermögenswert ist. Waren also z. B. die Eheleute A. und B. mit einem Vermögen von 200 000 M, wovon 160 000 M Gesamtgut, 40 000 M Vorbehaltgut von B. waren, zum Wehrbeitrag herangezogen worden und hinterläßt B. im Jahre 1916 ein Vorbehaltgut von 80 000 M, wovon A.  $\frac{1}{4}$  erbt, dann werden als steuerpflichtiger Vermögenszuwachs aus dem Erbfall behandelt nicht 20 000 M, sondern nur

$$\frac{80\,000 - 40\,000}{4} = 10\,000 \text{ M.}$$

Erst nachdem auch diese Berichtigungen vorgenommen sind, zeigt ein Vergleich des Endvermögens mit dem Anfangsvermögen den Vermögenszuwachs, wie er den Gegenstand der Besitzsteuer bildet.

Ergibt sich, daß das Endvermögen, nachdem es auf volle Tausend nach unten abgerundet ist, mehr als 20 000 M beträgt und um mehr als 10 000 M höher ist, als das bei der Wehrbeitragsveranlagung festgestellte oder, wenn die Voraussetzungen der Steuerpflicht erst später eingetreten sind, das in gleicher Weise ermittelte und abgerundete Anfangsvermögen im Zeitpunkt dieses Eintritts der Steuerpflicht, dann bildet der ganze Mehrbetrag steuerpflichtigen Vermögenszuwachs im Sinne des Besitzsteuergesetzes. Nur wenn das Anfangsvermögen weniger als 0 betrug, weil die abzugsfähigen Schulden und Lasten höher als das Aktivvermögen waren, ist noch der Mehrbetrag jener damaligen Passiva von dem jetzigen Vermögenszuwachs abzuziehen und nur dessen Restbesitz steuerpflichtig.

Um jedoch den Kriegssteuerpflichtigen Vermögenszuwachs festzustellen, bedarf es noch der unter Nr. VII der Steuererklärung erforderlichen Angaben. Denn der Begriff des Vermögenszuwachses ist im Kriegssteuergesetz insofern ein anderer wie im Besitzsteuergesetz, als von dem steuerbaren Endvermögen im Sinne des letztern gewisse Beträge abzuziehen, andere ihm zuzusetzen sind und die Bewertung seit Kriegsausbruch (1. August 1914) erworbener Grundstücke eine andere sein kann. Dagegen ist das Anfangsvermögen für beide Steuern stets dasselbe.

Von dem Endvermögen im Sinne des BStG. abzuziehen sind behufs Ermittlung des Kriegssteuerpflichtigen Vermögenszuwachses nach § 3 RStG. folgende dem Vermögen während des Veranlagungszeitraums, also seit dem 1. Januar 1914 (oder dem spätern Zeitpunkte des Eintritts der subjektiven Steuerpflichtigkeit) hinzugegetene Wertbeträge:

1. Erwerbungen von Todes wegen (Erbchaft, Vermächtnis usw., auch Abfindung für Ausschlagung einer Erbchaft oder eines Vermächtnisses);
2. Kapitalauszahlungen aus einer Versicherung (nicht aber auch aus einer Schadensversicherung wie Feuer-, Hagel- oder Diebstahlversicherung), soweit dieses Kapital den bei der Veranlagung zum Wehrbeitrage festgestellten (oder für den spätern Zeitpunkt der Steuerpflicht festzustellenden) Kapitalwert der Versicherung übersteigt;
3. Schenkungen und andere ohne entsprechende Gegenleistung erhaltene Zuwendungen im Werte von mindestens 1000 *M.*, sofern kein gesetzlicher Anspruch auf die Zuwendung bestand;
4. Zugänge aus der Umwandlung von bei Beginn des Veranlagungszeitraums dem Steuerpflichtigen bereits gehörigem aber nicht steuerbarem Vermögen in steuerbares durch Veräußerung ausländischen Grund- oder Betriebsvermögens oder anderer nicht zum steuerbaren Vermögen gehöriger Gegenstände oder durch Verbringung ausländischen Grund- oder Betriebsvermögens ins Inland.

Indes beschränkt sich der Abzug nach Nr. 1 auf den Betrag, der nicht bereits beim Tode des Erblassers sich für diesen als Vermögenszuwachs im Sinne des Kriegssteuergesetzes darstellte; war also z. B. der Erblasser nach einem Vermögen von 300 000 *M.* zum Wehrbeitrage veranlagt, und hinterließ er 500 000 *M.* an A. zu  $\frac{1}{2}$ , B. und C. zu je  $\frac{1}{4}$ , so können nach § 3 RStG. nicht A. 250 000, B. und C. je 125 000 *M.* von ihrem steuerbaren Vermögen abziehen, sondern nur A. 150 000, B. und C. je 75 000 *M.* Mit anderen Worten: abzugsfähig ist nur der Bruchteil des von Todes wegen Erworbenen, dessen Zähler das Anfangs- und dessen Nenner das nachgelassene Vermögen des Verstorbenen ist, im vorstehenden Beispiel also  $\frac{300\,000}{500\,000} = \frac{3}{5}$ . Wären daher D. 20 000 *M.* als Vermächtnis zugefallen, so könnten abziehen A.  $\frac{3}{5}$  von 240 000 = 144 000, B. und C. je  $\frac{3}{5}$  von 120 000 = 72 000 und D.  $\frac{3}{5}$  von 20 000 = 12 000 *M.* Bei Schenkungen und sonstigen Zuwendungen der unter 3 genannten Art beschränkt sich die Abzugsfähigkeit auf den geschenkten oder die Gegenleistung übersteigenden Betrag, daher bei gemischten Schenkungen und Schenkungen unter einer Auflage dort auf den geschenkten Betrag, hier auf den den Wert der Auflage übersteigenden Betrag. Ferner darf nicht etwa jeder Erwerb, der den Wert der Gegenleistung übersteigt, insoweit als eine „Zuwendung“

im Sinne des § 3 Ziff. 3 angesehen werden, also z. B. jeder günstige Kauf unter dem Werte, sondern nur eine Übereignung, die nicht nur eine freiwillige war, sondern bei der außerdem der Übereignende die Absicht hatte, dem Empfänger einen Vorteil zuzuwenden. Nicht erforderlich ist dagegen m. E. in allen Fällen des § 3, daß die erworbenen Vermögensgegenstände sich am 31. Dezember 1916 noch im Vermögen des Steuerpflichtigen befinden. Doch kann dies immerhin, wenn es sich um nicht vertretbare Sachen handelte und diese nach dem Erwerbe wieder verlorengegangen sind, z. B. ein nicht versichertes Gebäude, eine Fabrik usw. durch Brand, eine Hypothek, zweifelhaft sein, da man dann sagen kann, daß kein Betrag „des“ Vermögens, d. h. des am 31. Dezember 1916 vorhandenen Vermögens, auf die gedachte Art erworben ist. Welchen Wert die erworbenen Gegenstände am 31. Dezember 1916 haben, ist für die Abzugsfähigkeit ohne Bedeutung: abzuziehen ist stets der Wert zur Zeit des Erwerbes bzw. der Umwandlung in steuerbares Vermögen.

Dem Abzug der durch Schenkung oder andere Zuwendung ohne entsprechende Gegenleistung erworbenen oder aus steuerfreiem steuerbares Vermögen gewordenen Beträge entspricht es, daß umgekehrt der Betrag von Schenkungen und Zuwendungen der gedachten Art dem Vermögen des Zuwenders und Beträge, die im Veranlagungszeitraum in ausländischem Grund- oder Betriebsvermögen angelegt sind, dem steuerbaren Vermögen hinzuzurechnet werden. (§§ 4, 5 RStG.) Auch mit Zuwendungen im Werte von nicht mehr als 1000 M geschieht dies, sofern die Absicht anzunehmen ist, durch die Schenkung die Kriegsteuer zu umgehen oder herabzudrücken. Ausgeschlossen von der Hinzurechnung sind fortlaufende Zuwendungen zum Zwecke des standesgemäßen Unterhalts oder der Ausbildung des Bedachten, also in der Regel die laufenden Zuschüsse der Eltern an ihre Kinder, weiter Zuwendungen auf Grund eines gesetzlichen Anspruchs des Bedachten, Pensionen und ähnliche Zuwendungen, die ohne rechtliche Verpflichtung an frühere Angestellte und Bedienstete gewährt werden, ferner „übliche Gelegenheitsgeschenke“ und endlich Zuwendungen zu „kirchlichen, mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken“. Zuwendungen an noch im Dienste befindliche Angestellte und Bedienstete stellen sich regelmäßig als Betriebs- oder Haushaltungskosten dar, die schon deshalb für eine Hinzurechnung zum Vermögen nicht in Frage kommen können. Eine aus diesem Rahmen herausfallende größere Schenkung an einen noch im Dienste befindlichen Angestellten oder Bediensteten würde allerdings hinzurechnungspflichtig sein. Daß dagegen die Pension oder Zuwendung an den früheren Angestellten aus einer Pensions-

lasse erfolgt, steht der Nichtinzurechnung zum Vermögen des Steuerpflichtigen nicht entgegen, wenn die Pensionskasse keine Rechtsfähigkeit besitzt, sondern sich nur als ein ausgegliedertes Teil des Vermögens des Steuerpflichtigen darstellt. Ob eine Schenkung noch als ein „übliches Gelegenheitsgeschenk“ anzusehen ist, hängt von den Verhältnissen des einzelnen Falles ab, insbesondere von den Beziehungen zwischen Schenker und Bedachten, Anlaß der Schenkung und den wirtschaftlichen Verhältnissen des Schenkers. Schenkungen von mehr als 1000 M., bis zu welcher Höhe ja, wie erwähnt, Schenkungen aller Art — abgesehen von der Absicht der Steuerersparung — von der Hinzurechnung ausgeschlossen sind, werden danach nur bei verhältnismäßig wenigen Steuerpflichtigen noch als „übliche Gelegenheitsgeschenke“ anzuerkennen sein. Die Begriffe von Zuwendungen zu „kirchlichen, mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken“ sind in der Steuergesetzgebung nicht neu, finden sich vielmehr insbesondere schon im § 12 Nr. 3 des Reichserbschaftssteuergesetzes und sind wie dort auszulegen. In Sonderheit verlangt die Gemeinnützigkeit, daß der Zweck der Zuwendung einer, wenn auch kleinen, Allgemeinheit in seinem Endergebnis förderlich ist; sie ist daher z. B. nicht schon anzuerkennen bei Familienstiftungen, bei Zuwendungen für Pensions- oder Unterstützungskassen für die Angestellten und Arbeiter einer einzelnen gewerblichen Unternehmung.

Handelt es sich bei den bisher erwähnten Hinzurechnungen gewissermaßen um das Gegenbild zu den Abzügen vom steuerbaren Vermögen, so verlangt der § 5 RStG. weitere Hinzurechnungen mit der ausgesprochenen Absicht, Steuerumgehungen zu verhindern. Aus diesem Gesichtspunkt heraus schreibt er die Hinzurechnung von Beträgen vor, „die im Veranlagungsraume zum Erwerbe von Gegenständen aus edlem Metall, von Edelsteinen oder Perlen, von Kunst-, Schmuck- und Luxusgegenständen sowie von Sammlungen aller Art aufgewendet worden sind, sofern der Anschaffungspreis für den einzelnen Gegenstand fünfhundert Mark und darüber oder für mehrere gleichartige oder zusammengehörige Gegenstände eintausend Mark und darüber beträgt“.

In diesem Satze stecken eine Menge von Zweifelsfragen, zu deren Lösung die hierüber verhältnismäßig weitläufigen Verhandlungen im Reichstagsausschuße recht wenig beigetragen haben; Gegenstände aus edlem Metall sind — ohne Rücksicht auf ihre Bestimmung — solche, deren Hauptbestandteile echtes Gold, Silber oder m. E. auch Platin sind, Edelsteine und Perlen nur echte Ganzedelsteine und Perlen; unechte Gold- und Silberfachen, unechte Perlen, Halbedelsteine und un-

echte Edelsteine kommen nur als Kunst-, Schmuck- oder Luxusgegenstände für die Einzurechnung in Betracht. Diese drei Begriffe bilden eine Sammelbezeichnung insofern, als sie ineinander übergehen; denn offenbar sind die meisten Kunstgegenstände auch Luxusgegenstände, andere auch Schmuckgegenstände, wohl alle Schmuckgegenstände auch Luxusgegenstände. „Kunstgegenstände“ sind nur die Erzeugnisse der bildenden Kunst, nicht auch kunstgewerbliche. Unter „Schmuckgegenständen“ scheint der Gesetzgeber nur das verstanden wissen zu wollen, was man im täglichen Leben als „Schmucksachen“ und „Bijouterien“ bezeichnet; also Gegenstände namentlich aus echten oder unechten Metallen, Steinen und Perlen, die zur Verschönerung des Körpers getragen werden, nicht auch Bekleidungsgegenstände irgendwelcher Art. Letztere, auch wenn sie noch so kostbar sind, werden auch nicht zu den „Luxusgegenständen“ im Sinne des Kriegsteuergesetzes zu zählen sein, ebenso nicht Verbrauchsgegenstände, z. B. Vorräte an teuren Weinen, wohl aber z. B. auch zum Spazierenfahren und -reiten gehaltene Pferde, Wagen, Kraftwagen, Yachten, Ruderboote usw. Möbel sollen nach Ansicht des Reichsschatzsekretärs nur, soweit sie Kunstgegenstände sind — was sie nur sehr selten, eher nicht unter § 5 RStG fallende kunstgewerbliche Gegenstände sind —, nicht als Luxusgegenstände in Betracht kommen. Die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats (§ 16<sup>A</sup>) wollen „in Zweifelsfällen dem Umstände Bedeutung beimessen, daß der Gegenstand wieder ohne erhebliche Verluste veräußert werden kann“. Das bringt natürlich das Wort „Luxusgegenstände“ nicht zum Ausdruck. Ich habe in meinem im Druck befindlichen Kommentar zum Kriegsteuergesetz das Merkmal des „Luxusgegenstandes“ darin gefunden, „daß der Wert des Gegenstandes in offensichtlichem Maße außer Verhältnis zu dem Gebrauchsnutzen, den der Gegenstand für den Eigentümer hat, und mit Rücksicht hierauf der für ihn gemachte Aufwand außer Verhältnis zu den Vermögens- und Einkommensverhältnissen steht, in denen sich der Eigentümer zu Anfang des Veranlagungszeitraums befand“. Danach ist der Begriff ein relativer: derselbe Gegenstand kann bei dem einen Eigentümer als Luxusgegenstand anzusehen sein, bei dem andern nicht. Diese Relativität entspricht aber gerade der Absicht des Gesetzgebers, Anschaffungen zum Zwecke der Steuerersparung zu treffen, und ist ebensowenig antisozial, wie das Arbeiten mit Begriffen wie „standesgemäßer Unterhalt“, „übliche Gelegenheitsgeschenke“. „Sammlungen aller Art“ wird man definieren können als nicht zum Zwecke des laufenden wirtschaftlichen Gebrauches oder des Verkaufes und nicht um ihres Gebrauchswertes willen, sondern

aus wissenschaftlichem oder künstlerischem Interesse oder aus Liebhaberei nach bestimmten Gesichtspunkten zusammengebrachte und geordnete Mengen von in diesen Beziehungen gleichartigen Gegenständen. Daher gehören z. B. auch Bibliotheken hierher, sofern bei ihnen nach ihrem Umfang und der Art der gesammelten Werke das Sammelinteresse des Eigentümers den Gebrauchsnutzen für seinen Beruf überwiegt. Zum Erwerbe einer Sammlung aufgewendet sind nicht nur die Beträge, mit denen eine solche schon zusammengebrachte Sammlung erworben ist, sondern auch diejenigen für den Erwerb einzelner Stücke zur Anlegung oder Vermehrung einer Sammlung.

Weitere Zweifel entstehen, was unter „gleichartigen oder zusammengehörigen“ Gegenständen, deren Anschaffungspreise zusammenzurechnen sind, zu verstehen ist. „Gleichartig“ sind m. E. alle Gegenstände, die unter denselben der im § 5 aufgestellten Begriffe fallen, wobei „Kunst-, Schmuck- und Luxusgegenstände“ einerseits, „Edelsteine und Perlen“ andererseits als je ein einheitlicher Begriff aufzufassen sind, während mehrere Sammlungen verschiedener Art miteinander nicht „gleichartig“ sind. „Zusammengehörig“ sind Gegenstände, die sich nach ihrer äußern Beschaffenheit als zu gemeinsamem Gebrauch bestimmt darstellen. Beispielsweise sind nicht zusammengehörig, wohl aber gleichartig goldene Uhren und goldene Tafelgeräte, Tafelporzellan ganz verschiedener, nach der herrschenden Geschmacksrichtung sich nicht miteinander vertragender Muster.

Von einem von beiden, der Gleichartigkeit oder der Zusammengehörigkeit hängt es ab, ob ein Anschaffungspreis von 500 M für den einzelnen Gegenstand Vorbedingung für dessen Hinzurechnung zum steuerbaren Vermögen ist, oder es dazu genügt, daß die Summe der Anschaffungspreise mehrerer Gegenstände 1000 M erreicht. Immer aber kommt es auf den Anschaffungspreis an und ist dieser, nicht etwa der von ihm abweichende Wert des Gegenstandes hinzuzurechnen. Dagegen ist zwar auch der „Betrag“, der in ausländischem Grund- oder Betriebsvermögen angelegt ist, hinzuzurechnen, aber nach § 5 Abs. 2 gekürzt um den Betrag einer seit der Anlegung eingetretenen erheblichen Wertminderung der Gegenstände, in denen die Anlegung erfolgt ist. Was als erhebliche „Wertminderung“ anzusehen ist, sagen weder Gesetz noch Ausführungsbestimmungen; die letzteren drücken sich nur negativ aus, indem sie besagen, daß „jedenfalls“ eine zeitweilige, auf vorübergehenden Umständen beruhende Wertminderung nicht als eine „erhebliche“ im Sinne des Kriegssteuergesetzes anzusehen ist.



Weitere Voraussetzung für die Hinzurechnungen nach § 5 AStG. ist, daß die angeschafften Gegenstände sich am 31. Dezember 1916 noch im Besitze des Steuerpflichtigen befinden oder doch durch eine ihre Hinzurechnung nach § 4 begründende Zuwendung veräußert sind. Endlich macht die vielerörterte sog. „Künstlerchutzvorschrift“ des § 5 Abs. 2 eine Ausnahme zugunsten der Kunstwerke „lebender oder seit dem 1. Januar 1909 verstorbener deutscher sowie im Deutschen Reiche wohnender Künstler“, ohne aber zu sagen, zu welchem Zeitpunkte das Erfordernis der deutschen Reichsangehörigkeit oder des deutschen Wohnsitzes vorhanden gewesen sein muß, eine Frage, die in der Tat verschiedener Beantwortung fähig und in meinem vorhererwähnten Kommentar in Nr. 13 zu § 1 eingehend behandelt ist. —

Weniger zahlreiche Steuerpflichtige als durch die am Endvermögen, wie es sich für die Besitzsteuer ergibt, vorzunehmenden Ab- und Zurechnungen werden bei dem während des Krieges natürlich schwachen Grundstücksverkehr durch die Vorschrift im § 6 Abs. 1 AStG.\*) berührt werden. Sie kommt darauf hinaus, daß für die nach dem 1. August 1914 erworbenen Grundstücke das Recht des Eigentümers, zwischen der Einstellung des gemeinen Werts und der der Gestehungskosten in das Endvermögen zu wählen, für die Kriegsteuer ausgeschlossen wird, da wohl so leicht kein Steuerpflichtiger ein Interesse daran haben wird, den gemeinen Wert einzustellen, wenn dieser höher als die Gestehungskosten ist. Die Vorschrift verlangt aber, daß jeder Steuerpflichtige, der nach dem 1. August 1914 ein Grundstück erworben hat, vor Abgabe der Besitz- und Kriegsteuererklärung dessen Gestehungskosten bis zum 31. Dezember 1916 berechnet und unter Nr. VII, 3 der Steuererklärung angibt. Bleiben sie hinter dem gemeinen Werte zurück, dann wird er regelmäßig sie und nicht diesen auch für die Besitzsteuer unter I 1 A angeben. Im umgekehrten Falle kann er

\*) „Bei Feststellung des Vermögensstandes am Ende des Veranlagungszeitraums (§ 1) dürfen Grundstücke, die der Steuerpflichtige erst nach dem 1. August 1914 erworben hat, zu keinem geringeren Werte als dem Betrage der Gestehungskosten angesetzt werden. Von diesen sind die durch Verschlechterung entstandenen Wertminderungen abzuziehen.“

Die Absätze 2 und 3 sind dem § 6 erst durch das Ergänzungsgesetz vom 12. Dez. 1916 hinzugefügt. Von ihnen befaßt Abs. 3 nur, was ohnehin bei der Besitz- wie der Kriegsteuer rechters sein würde. Abs. 2 verlangt für die Kriegsteuer im Gegensatz zur Besitzsteuer (s. oben S. 25) die Anrechnung der vollen eingezahlten Prämien oder Kapitalbeiträge zu einer erst nach dem 31. Dez. 1913 eingegangenen Lebens-, Kapital- oder Rentenversicherung, wenn die Jahresprämie 1000 oder die einmalige Kapitalzahlung 3000 M übersteigt.

hier gleichwohl den niedrigeren gemeinen Wert angeben und verlangen, daß der Besitzsteuerveranlagung dieser und nicht jene zugrunde gelegt werden.

Hinter der Nr. VII findet sich in dem Steuererklärungsformular endlich noch folgender Vordruck „Am 31. Dezember 1916 war ich, meine Ehefrau usw. mit . . . . *M* an der inländischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung . . . beteiligt (§ 10 d. Gef.).“ Wie dieser Hinweis auf das Gesetz zeigt, hat der Vermerk nur Bedeutung für die Kriegsteuer und bezieht sich nicht auf die Beteiligung an inländischen Gesellschaften m. b. H. überhaupt, sondern nur auf eine Beteiligung, die den Anforderungen des § 10 RStG. entspricht. Diese Anforderungen sind entweder:

1. Besitz von mindestens der Hälfte des satzungsmäßigen Stammkapitals einer Gesellschaft m. b. H., deren eingezahltes Stammkapital während der ganzen Dauer der Kriegsgeschäftsjahre, d. i. derjenigen, deren erstes noch den 1. August 1914 mitumfaßt, 300 000 *M* nicht überstiegen hat, bei dem Steuerpflichtigen allein oder in Gemeinschaft mit seinem Ehegatten, mit Verwandten in gerader Linie, Geschwistern und Erben — also nicht notwendig Abstammlingen — von Geschwistern,

oder

2. ohne Rücksicht auf die Höhe des eingezahlten Stammkapitals Beteiligung in dem zu 1 bezeichneten Mindestmaße seitens eines Gesellschafters, der vor dem 1. August 1914 als Geschäftsführer oder Prokurist der Gesellschaft bestellt war und aus dieser Stellung bis zum Schlusse des letzten Kriegsgeschäftsjahres nicht ausgeschieden ist, es sei denn infolge Ablebens oder Krankheit, oder seitens des Ehegatten oder der Erben eines solchen Gesellschafters oder seines Ehegatten. Die Geschäftsanteile dieser Personen werden auch hier, wie in den Fällen zu 1, zusammengerechnet, und genügt es, wenn sie zusammen die Hälfte ausmachen.

Sind die Voraussetzungen zu 1 oder 2 erfüllt, so hat dies zur Folge, daß zwar auch die Geschäftsanteile voll in Rechnung gestellt werden, daß aber der veranlagte Kriegsteuerbetrag, soweit er sich nach dem Vermögenszuwachs richtet, teilweise unerhoben bleibt. Es geschieht dies nach dem Gesetze mit der Hälfte desjenigen Bruchteils, der „verhältnismäßig auf den Vermögenszuwachs in Höhe des der Beteiligung entsprechenden Betrags des abgabepflichtigen Mehrgewinns der Gesellschaft entfällt“ soweit der unerhoben bleibende Abgabebetrag nicht höher ist als der „verhältnismäßige Betrag der Gesellschaftsabgabe“. Besitzt also z. B. ein

Steuerpflichtiger, auf den alle Voraussetzungen zutreffen, die Hälfte des sachungsmäßigen Stammkapitals von 300 000 *M* und hat die Gesellschaft einen kriegssteuerpflichtigen Mehrgewinn von 150 000 *M* erzielt, so entfallen auf den Steuerpflichtigen hiervon 75 000 *M*, die in seinem Vermögen zuwachs enthalten sind; beträgt letzterer 300 000 *M*, so entfällt von seiner nach diesem bemessenen Kriegssteuer also  $\frac{1}{4}$  auf die Beteiligung und bleibt somit  $\frac{1}{8}$  unerhoben. Die Feststellung des unerhoben bleibenden Betrages kann jedoch, da er von der Veranlagung der Gesellschaft abhängig ist, erst nach deren Veranlagung erfolgen. Ob sie im Wege der ordentlichen Rechtsmittel angefochten werden kann oder nur durch Beschwerde im Verwaltungswege, ist streitig. Der Wortlaut des Gesetzes und die Analogie mit § 71<sup>1</sup> preuß. EinkStG. sprechen für das letztere.

Für Angabe des nach § 6 Abs. 2 (vgl. Fußnote zu S. 32, Abs. 2) hinzuzurechnenden Mehrbetrags einer Versicherung gegenüber dem bei der Besitzsteuer anzurechnenden sieht das preuß. Formular keine besondere Stelle vor. Die Angabe hat auch unter VII zu erfolgen.

### III. Wie werde ich zur Besitz- und zur Kriegsteuer veranlagt?

Die Veranlagung zur Besitz- und zur Kriegsteuer erfolgt in Preußen durch die für diejenige zur Ergänzungssteuer zuständige Einkommensteuer-Veranlagungskommission — ohne Beteiligung der Voreinschätzungskommission —, an deren Vorsitzenden auch die Besitz- und Kriegsteuererklärung zu richten ist. Die Veranlagungskommission ist an die Angaben der Steuererklärung ebensowenig gebunden wie bei der Einkommen- und Ergänzungssteuer. Weder das Besitz- noch das Kriegsteuergesetz verpflichten sogar, wie das Einkommensteuergesetz, die Behörde, vor einer von den Angaben der Steuererklärung abweichenden Veranlagung dem Steuerpflichtigen die Bedenken gegen seine Angaben mitzuteilen. Doch wird dies von dem preuß. Finanzminister in seinen Ausführungs-vorschriften (Art. 9) empfohlen. Die Veranlagung beider Steuern erfolgt gleichzeitig, in Preußen in der Regel auch gleichzeitig mit denjenigen der Einkommen- und Ergänzungssteuer. Dagegen erhalten die Steuerpflichtigen über die Besitz- und die Kriegsteuer je einen besonderen Steuerbescheid, der auch die zulässigen Rechtsmittel, die Berechnungsgrundlagen und die Punkte angeben muß, in welchen von der Steuererklärung abgewichen worden ist. Auch wenn sich kein besitzsteuerpflichtiger Vermögenszuwachs ergibt, ist Steuerpflichtigen mit einem Vermögen von mehr als 20 000 M ein vom Gesetz (§ 65 BStG.) als „Feststellungsbescheid“ bezeichneter Bescheid über den für eine künftige Veranlagung (d. h. zur Besitzsteuer) maßgebenden Vermögensstand zu erteilen.

Natürlich können die oben besprochenen vom Kriegsteuergesetz angeordneten Abzüge vom und Hinzurechnungen zum steuerbaren Vermögen im Sinne des Besitzsteuergesetzes und die abweichende Bewertung nach dem 1. August 1914 erworbener Grundstücke nicht nur dahin führen, daß der besitzsteuerpflichtige Vermögenszuwachs größer oder kleiner als der kriegsteuerpflichtige ist, sondern sogar dahin, daß sich nur für die eine von beiden Steuern ein steuerpflichtiger Vermögenszuwachs ergibt, für die andere selbst ein Verlust. Aber, wie schon früher erwähnt, besteht die Kriegsteuer der Einzelpersonen aus zwei wesensverschiedenen Bestandteilen, der Abgabe nach dem Vermögenszuwachs und

einer solchen von 1 v. H. desjenigen Betrages, um den das lediglich nach den Vorschriften des Besitzsteuergesetzes berechnete Endvermögen 90 v. H. des Anfangsvermögens übersteigt, soweit dieser Betrag weder der Besitzsteuer noch der Kriegsteuer noch dem Vermögenszuwachs unterliegt, soweit er also weder besitz- noch kriegsteuerpflichtiger Vermögenszuwachs ist, sei es, weil überhaupt kein Zuwachs vorliegt, sei es, daß der vorhandene die Grenze der Steuerpflicht nicht erreicht (§ 9<sup>a</sup> RStG.). Es sind somit folgende Fälle möglich: 1. Steuerpflicht nach dem Besitzsteuergesetz und zu beiden Bestandteilen der Kriegsteuer; 2. Steuerfreiheit sowohl nach dem Besitzsteuergesetz als auch von beiden Teilen der Kriegsteuer; 3. Freiheit von der Besitzsteuer, Beitragspflicht zur Kriegsteuer sowohl nach einem Zuwachs als auch nach dem 90 v. H. des Anfangsvermögens übersteigenden, nicht kriegsteuerpflichtigen Zuwachs darstellenden Vermögen; 4. Freiheit von der Kriegsteuer nach einem Zuwachs, aber Pflichtigkeit zur Besitzsteuer und zur einprozentigen Kriegsteuer; 5. Beitragspflicht lediglich zu der einprozentigen Kriegsteuer; vgl. die Beispiele in Anlage II.

Steuerfrei bleibt bei der Besitzsteuer jeder 10 000 *M* nicht übersteigende Zuwachs, ferner auch ein höherer Zuwachs, wenn der Gesamtwert des Endvermögens 20 000 nicht übersteigt; beträgt der letztere mehr als 20 000 *M*, aber nicht mehr als 30 000 *M*, so wird von einem Zuwachse von mehr als 10 000 *M* die Steuer nur insoweit erhoben, als dadurch das Vermögen nicht unter 20 000 *M* vermindert wird (§§ 12, 13 BStG.). Bei der Kriegsteuer nach dem Vermögenszuwachs sind die Freigrenzen niedriger: 3000 *M* Zuwachs oder 10 000 *M* Vermögen, und für die Ermäßigungsgrenze statt 30 000 *M* 15 000 *M*. Dagegen ist die einprozentige Abgabe auf Vermögen über 20 000 *M* beschränkt.

Die Berechnung der Steuern nach dem Vermögenszuwachs ist im Besitz- und Kriegsteuergesetz grundsätzlich verschieden gestaltet. Nach dem Besitzsteuergesetz besteht die Steuer in einem einheitlichen Prozentsatze des ganzen steuerpflichtigen Vermögenszuwachses, der mit dessen Betrage von 0,75 bis auf 1,5 v. H. steigt, sich aber bei Gesamtvermögen von mehr als 100 000 *M* mit dessen Höhe um 0,1 bis 1 v. H. des Zuwachses erhöht (§ 25 BStG.). Dagegen wird bei der Kriegsteuer jeder höhere Prozentsatz nur von dem in die betreffende höhere Stufe hineinragenden Teile des Zuwachses erhoben, also z. B. von einem Zuwachse von 120 000 *M* 5 v. H. von den ersten, 10 v. H. von den zweiten, 15 v. H. von den dritten 10 000 *M*, 20 v. H. von den weiteren 20 000 *M*, 25 v. H. von den ferneren 50 000 *M* und 30 v. H. nur von den noch überschreitenden 20 000 *M*,

nicht etwa 30 v. H. von den ganzen 120 000 *M.*, mithin nicht 36 000 *M.*, sondern nur 25 500 *M.* Damit nun infolge der Anlegung des Prozentsatzes der höchsten Stufe an den ganzen Zuwachs nach dem Besitzsteuergesetze dort nicht der Fall eintritt, daß die Steuer von einem höheren Zuwachse weniger als von einem niedrigeren übrigläßt, bestimmt § 26 BStG.: „Der Unterschied zwischen der Steuer, die zu zahlen wäre, wenn der Vermögenszuwachs nur die vorangehende, im § 25 Abs. 1 bezeichnete Wertgrenze erreicht hätte, und zwischen der Steuer, die nach dem gesetzlichen Satze berechnet ist, wird nur insoweit erhoben, als er aus der Hälfte des jene Wertgrenze übersteigenden Betrags des Zuwachses gedeckt werden kann.“ Bei einem Zuwachse von 1 001 000 *M.* beträgt daher die Besitzsteuer — bei Erhöhung mit Rücksicht auf die Höhe des Vermögens (§ 25 Abs. 2) nur 1. v. H. — nicht 2,5 v. H. dieser Summe = 25 025 *M.*, sondern, da von einem nur um 1000 *M.* niedrigeren Zuwachse nur  $(1,35 + 1 =) 2,35$  v. H., also nur 23 500 *M.*, mithin 1525 *M.* weniger zu zahlen wären, nur  $23 500 + 500 = 24 000$  *M.* Für die Kriegsteuer wird derselbe Zweck in besserer Weise durch die erwähnte andere Art der Staffelung erreicht.

Auch die Ermäßigungen des § 27 BStG.\*) beschränken sich auf die Besitzsteuer und finden im Kriegsteuergesetz kein Gegenstück, was sich schon aus dem Charakter der einmaligen Kriegsteuer erklärt.

Gegen die Veranlagung zur Besitz- wie zur Kriegsteuer steht dem Steuerpflichtigen wie dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission in Preußen, gleichviel, zu welchem Betrage die Veranlagung erfolgt ist, auch gegen den bloßen Besitzsteuer-Feststellungsbescheid, die Berufung an die Einkommensteuer-Berufungskommission zu, gegen deren Entscheidung ebenfalls ohne Rücksicht auf die Höhe der Veranlagung die Rechtsbeschwerde an das Oberverwaltungsgericht zulässig ist. Fristen und Verfahren sind dieselben wie bei der Einkommen- und Ergänzungssteuer.

---

\*) „Gewährt der Steuerpflichtige, dessen Vermögen den Betrag von hunderttausend Mark nicht übersteigt, Kindern auf Grund gesetzlicher Verpflichtung (§§ 1601 bis 1615 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) Unterhalt, so ermäßigt sich die Steuer für das dritte und jedes weitere minderjährige Kind um fünf vom Hundert ihres Betrags.“

Fällt in den Veranlagungszeitraum der Erwerb einer Erbschaft, so ermäßigt sich, wenn der Erbe ein Abkömmling des Erblassers ist und zur Zeit des Erbfalls das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und wenn das steuerbare Vermögen den Gesamtwert von fünfzigtausend Mark nicht übersteigt, die Abgabe um einen Betrag, der für jedes bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs fehlende volle Jahr auf fünf vom Hundert der Abgabe berechnet wird. Die Gesamtermäßigung darf fünfzig vom Hundert der Abgabe nicht übersteigen.“

**Besitzsteuer- und Kriegsteuererklärung<sup>a)</sup>**  
 für die Veranlagung

b) ..... (Name und Stand)  
 [Gesellschaftsfirmal]  
 in ..... (Wohnort) ..... Straße Nr. ....  
 Blatz

nach dem Stande vom 31. Dezember 1916.<sup>1)</sup>

\*) I. Ich und meine Ehefrau ..... geborene

\*) D ..... von mir — uns — vertretene

befassen am 31. Dezember 1916 an eigenem Vermögen<sup>1)</sup> und an fideikommissarischem Vermögen<sup>1)</sup>

†) Soweit sich die Vermögenswerte nicht aus dem Kenn- oder Kurswert oder dem Betrage der geleisteten Zahlungen ergeben, kann der Beitragspflichtige sich in der Vermögenserklärung auf die tatsächlichen Mitteilungen beschränken, die er behufs Schätzung des Wertes beizubringen vermag.

**1. Grundvermögen:**

A. Grundstücke (Gebäude und Liegenschaften), ausgenommen Grundstücke, die dem Betriebe des Bergbaues oder eines Gewerbes — unten 2 B — gewidmet sind. Bei land- oder forstwirtschaftlichen oder Gärtnerei-Grundstücken sind die Betriebsmittel (lebendes und totes Inventar) im Werte mitzuberechnen.

Bezeichnung des Grundstücks oder der Besingung, Benutzungsart	Gemarkung (Gemeinde, Gutsbezirk)	Straßen-Nr. oder Flur, Parzellen-Nr. oder Flächeninhalt	Vermögenswert †) (siehe nebenstehende Bemerkung) Mark
---	----------------------------------	---	---

- a) .....
- b) .....
- c) .....
- d) .....
- e) .....
- \*\*)

B. Berechtigungen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften des bürgerlichen Rechts gelten, z. B. Erbbaurecht, Erbpachtrecht, Bergwerkseigentum, soweit nicht in 2 B enthalten:

Zu 1. Nur Grundstücke (einschließlich der Berechtigungen 1 B), die im Gebiete des Deutschen Reiches liegen, sind steuerpflichtig. Wirtschaftlich zusammenhängende Grundstücke sind als eine Besingung aufzuführen. Hypotheken und Grundschulden sind nicht hier, sondern unter II in Abzug zu bringen.

**2. Betriebsvermögen (soweit nicht schon unter 1 enthalten):**

A. Betriebskapital, das dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft oder der Gärtnerei auf fremden Grundstücken gewidmet ist, nach dem Stande vom .....

Bezeichnung der Pachtung	Gemarkung (Gemeinde, Gutsbezirk)	Größe der Pachtung
a) .....		
b) .....		
c) .....		
d) .....		

Zu 2 A und B. Zum Beitragspflichtigen Vermögen gehören nicht Betriebsmittel, die dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft oder der Gärtnerei oder des Bergbaues auf ausländischen Grundstücken oder dem Betrieb eines stehenden Gewerbes außerhalb des Deutschen Reiches gewidmet sind.

Seite . . .

<sup>1)</sup> Maßgebend für die Beitragspflicht und die Ermittlung des Vermögenswertes ist der Stand am 31. Dezember 1916. Für Betriebe, bei denen regelmäßige jährliche Abschlüsse stattfinden, kann der Vermögensfeststellung der Vermögensstand am Schlusse des letzten Wirtschaftsjahres oder Rechnungsjahres zugrunde gelegt werden. Nach der Steuerpflichtige von diesem Rechte Gebrauch, so hat er den Abschluß für das betreffende Jahr der Steuererklärung beizufügen. — Die seit dem Schlusse des letzten Wirtschaftsjahres oder Rechnungsjahres bis zum gesetzlichen Stichtage eingetretenen Veränderungen zwischen dem im Betrieb angelegten Vermögen und dem sonstigen Vermögen des Steuerpflichtigen sind zu berücksichtigen. — Die Anrechnung dieser Vorschrift darf nicht dazu führen, daß die Steuerveranlagung nur 2 Jahresabschlüsse erfassen würde.

\*) Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.

\*\*\*) Wo der Raum nicht ausreicht, kann eine besondere Aufstellung beigelegt werden.

a) Muster für Preußen, das gegen das den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats beigelegte, nach dessen „Anleitung“ die Ergänzung zu gestalten ist, etwas zusammengezogen ist.







IV. a) In dem vorstehend angegebenen Reinvermögen ist Vermögen enthalten, das aus dem Nachlaß meines (r) am ..... 191..... verstorbenen Ehemannes — Ehefrau — herrührt. Das Nachlaßvermögen betrug zur Zeit des Todes ..... M., wovon auf mich entfallen sind ..... M. Das Vermögen des verstorbenen Ehegatten betrug zu Beginn des 1. Januar 1914 oder bei dem nach diesem Zeitpunkt liegenden Eintritt der Steuerpflicht ..... M.

b) In dem vorstehend angegebenen Reinvermögen ist eine Kapitalabfindung von ..... M. enthalten, die als Entschädigung für den durch Körperverletzung herbeigeführten gänzlichen oder teilweisen Verlust der Erwerbsfähigkeit am ..... von der ..... gezahlt — noch zu zahlen — ist.

V. Das Anfangsvermögen ist durch Wehrbeitrags-Veranlagungsbescheid — Feststellungsbescheid — de ..... festgestellt worden auf ..... M.

VI. Steuerpflichtige, deren Vermögen bei der Wehrbeitragsveranlagung nicht rechtskräftig festgestellt oder deren Besitzsteuerpflicht erst nach dem 1. Januar 1914 eingetreten ist, haben eine besondere Berechnung des steuerbaren Vermögens nach dem Stande bei Beginn des 1. Januar 1914 bzw. beim späteren Eintritt der Steuerpflicht beizufügen.

Für die Kriegsteuer.

VII. Ich und meine Ehefrau — die von mir — uns — vertretenen Steuerpflichtigen haben — hat — seit dem 1. Januar 1914

1. von dem vorangegebenen Reinvermögen	Nähere Bezeichnung des Erblassers, Schenkers usw., der Versicherungsgesellschaft, des auswärtigen Besitzes usw.	Betrag M.
a) durch Erbansfall usw. erhalten (§ 3 Ziffer 1 des Kriegsteuergesetzes)		
b) als Kapitalauszahlung aus einer Versicherung erhalten (§ 3 Ziffer 2 des Gef.)		
c) durch Schenkung oder sonstige Zuwendung im Einzelbetrage von wenigstens 1000 M. erhalten (§ 3 Ziffer 3 des Gef.)		
d) aus der Veräußerung ausländischen Grund- oder Betriebsvermögens usw. erzielt (§ 3 Ziffer 4 des Gef.)		
e) aus ausländischen Grund- oder Betriebsvermögen ins Inland verbracht (§ 3 Ziffer 4 des Gef.)		
2. die folgenden Beträge	Nähere Bezeichnung des Beobachten, der Veräußerer, Anschaffungspreis der Gegenstände usw.	
a) zu Schenkungen oder sonstigen Vermögensübergaben im Wert von mehr als 1000 M. verwendet (§ 4 des Gef.)		
b) in ausländischem Grund- oder Betriebsvermögen angelegt (§ 5 des Gef.)		
c) zum Erwerb von Gegenständen aus edlem Metall, von Edelsteinen, Perlen, von Kunst-, Schmud- und Luxusgegenständen, Sammlungen aller Art im Anschaffungswert von mindestens 500 M. für den einzelnen Gegenstand oder von mindestens 1000 M. für mehrere gleichartige oder zusammenhängende Gegenstände aufgewendet (§ 5 des Gef.)		
3. Von den oben unter I 1 A zu ... I 2 B zu ... aufgeführten Grundstücken sind die nebenstehend bezeichneten nach dem 1. August 1914 zu den dabei angegebenen Gebührenschaften erworben (§ 6 des Gef.)		

Am 31. Dezember 1916 war ich, meine Ehefrau usw. mit ..... M. an der inländischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung ..... beteiligt (§ 10 des Gef.).

Anmerkung: Von Beitragspflichtigen, deren Vermögen den Betrag von 100 000 M. nicht übersteigt, welche Kindern auf Grund gesetzlicher Verpflichtung (§§ 1601 bis 1615 BGB.) Unterhalt gewähren und daher gemäß § 27 Absatz 1 des Gesetzes Anspruch auf Ermäßigung der Besitzsteuer haben, sind hier Zahl und Alter der in Betracht kommenden minderjährigen Kinder anzugeben. Ebenso sind hier Anträge aus § 27 Absf. 2 des Gef. zu begründen.

Ich versichere hiermit, daß die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen  
Wir versichern  
gelmäßig sind.

den ..... ten ..... 1917.

Steuereckklärungen ohne Unterschrift  
gelten als nicht abgegeben.

(Unterschrift.)

Zu VII. Die in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen sind in der beiliegenden Aufzählung abgedruckt.

**Beispiele für die Festsetzung der Besitzsteuer und der Kriegsteuer.**

<b>A.</b>		<b>I. Besitzsteuer.</b>	
Reinvermögen am 31. Dezember 1916 .....	26 500	<i>M</i>	
	abgerundet....	26 000	"
Anfangsvermögen .....		16 000	"
	Vermögenszuwachs....	10 000	<i>M</i>
gemäß § 12 steuerfrei.			
		<b>II. Kriegsteuer.</b>	
a) § 9 <sup>1</sup> . Reinvermögen .....	26 500	<i>M</i>	
ab (§ 3) .....	3 000	"	
	=	23 500	<i>M</i>
	abgerundet....	23 000	"
Anfangsvermögen .....		16 000	"
	Vermögenszuwachs....	7 000	<i>M</i>
Abgabe 350 <i>M</i> .			
b) § 9 <sup>2</sup> . Reinvermögen .....	26 000	<i>M</i>	
ab 90% von 16 000 <i>M</i> .....	=	14 400	"
	Mehr....	11 600	<i>M</i>
Davon unterliegen der Kriegsteuer .....		7 000	"
	bleiben....	4 600	<i>M</i>
Abgabe 46 <i>M</i> .			
<b>B.</b>		<b>I. Besitzsteuer.</b>	
Reinvermögen am 31. Dezember 1916 .....	20 900	<i>M</i>	
	abgerundet....	20 000	"
Anfangsvermögen .....		8 000	"
	Vermögenszuwachs....	12 000	<i>M</i>
gemäß § 13 Abs. 1 steuerfrei.			
		<b>II. Kriegsteuer.</b>	
a) § 9a <sup>1</sup> . Reinvermögen .....	20 900	<i>M</i>	
ab § 3 (Erbfall) .....	15 000	<i>M</i>	
zu § 5 .....	5 800	"	9 200
	bleiben....	11 700	<i>M</i>
	abgerundet....	11 000	"
Anfangsvermögen .....		8 000	"
	Vermögenszuwachs....	3 000	<i>M</i>
gemäß § 8 <sup>1</sup> steuerfrei.			
b) § 9 <sup>2</sup> . Reinvermögen .....	20 000	<i>M</i>	
ab 90% von 8 000 <i>M</i> .....	=	7 200	<i>M</i>
ab 90% von 15 000 <i>M</i> .....	=	13 500	"
§ 15 Bes. Bes., § 17 R. St. Bund-A)			0
gemäß § 9 <sup>2</sup> Abs. 2 steuerfrei.			

C.

I. Besitzsteuer.

Reinvermögen am 31. Dezember 1916 .....	26 500	<i>M</i>
	abgerundet....	26 000 "
Anfangsvermögen .....	11 000	"
	<u>Bermögenszuwachs....</u>	15 000 <i>M</i>
Davon sind gemäß § 13 <sup>a</sup> steuerpflichtig....	6 000	"
	Abgabe 45	<i>M.</i>

II. Kriegsteuer.

a) § 9 <sup>1</sup> . Reinvermögen .....	26 500	<i>M</i>
ab nach § 3 .....	13 000	<i>M</i>
zu §§ 4, 5, 6 .....	1 000	" — 12 000 "
	=	14 500 <i>M</i>
	abgerundet....	14 000 "
Anfangsvermögen .....	11 000	"
	<u>Bermögenszuwachs....</u>	3 000 <i>M</i>
	gemäß § 8 <sup>1</sup> steuerfrei.	
b) § 9 <sup>2</sup> . Reinvermögen .....	26 000	<i>M</i>
90% von 11 000 <i>M</i> .....	9 900	"
	<u>Mehr....</u>	16 100 <i>M</i>
Davon unterliegen der Besitzsteuer .....	6 000	"
	<u>bleiben....</u>	10 100 <i>M</i>
	Abgabe 101	<i>M.</i>

D.

I. Besitzsteuer.

Reinvermögen am 31. Dezember 1916 .....	30 500	<i>M</i>
	abgerundet....	30 000 "
Anfangsvermögen .....	19 000	"
	<u>Bermögenszuwachs....</u>	11 000 <i>M</i>
	gemäß § 13 <sup>a</sup> steuerpflichtig....	10 000 "
	Abgabe 75	<i>M.</i>

II. Kriegsteuer

a) § 9 <sup>1</sup> . Reinvermögen .....	30 500	<i>M</i>
ab nach § 3 .....	10 200	"
	=	20 300 <i>M</i>
	abgerundet....	20 000 "
Anfangsvermögen .....	19 000	"
	<u>Bermögenszuwachs....</u>	1 000 <i>M</i>
	gemäß § 8 <sup>1</sup> steuerfrei.	
b) § 9 <sup>2</sup> . Reinvermögen .....	30 000	<i>M</i>
90% von 19 000 <i>M</i> .....	17 100	"
	=	12 900 <i>M</i>
Davon unterliegen der Besitzsteuer .....	10 000	"
	<u>bleiben....</u>	2 900 <i>M</i>
	Abgabe 29	<i>M.</i>

**E.****I. Besitzsteuer.**

Reinvermögen am 31. Dezember 1916 .....	100 900	<i>M</i>
	abgerundet....	100 000 "
Anfangsvermögen .....	90 000	"
	<u>Bermögenszuwachs....</u>	<u>10 000</u> <i>M</i>
gemäß § 12 steuerfrei.		

**II. Kriegsteuer.**

a) § 9 <sup>a</sup> . Reinvermögen .....	100 900	<i>M</i>
ab nach § 3 .....	5300	<i>M</i>
zu nach § 6 .....	6000	"
	<u>700</u>	"
	<u>101 600</u>	<i>M</i>
	abgerundet....	101 000 "
Anfangsvermögen.....	90 000	"
	<u>Bermögenszuwachs....</u>	<u>11 000</u> <i>M</i>
Abgabe 600 <i>M</i> .		

b) § 9 <sup>a</sup> . Reinvermögen .....	100 000	<i>M</i>
90% des Anfangsvermögens .....	81 000	"
	<u>bleiben....</u>	<u>19 000</u> <i>M</i>
Der Abgabe nach § 9 <sup>a</sup> unterliegen .....	11 000	"
	<u>bleiben....</u>	<u>8 000</u> <i>M</i>
Abgabe 80 <i>M</i> .		

**F.****I. Besitzsteuer.**

Reinvermögen am 31. Dezember 1916 .....	200 600	<i>M</i>
	abgerundet....	200 000 "
Anfangsvermögen .....	180 000	"
	<u>Zuwachs....</u>	<u>20 000</u> <i>M</i>
Abgabe 170 <i>M</i> .		

**II. Kriegsteuer.**

a) § 9 <sup>a</sup> . Reinvermögen .....	200 600	<i>M</i>
ab nach § 3 .....	19 000	"
	<u>= 181 600</u>	<i>M</i>
	abgerundet....	181 000 <i>M</i>
Anfangsvermögen.....	180 000	"
	<u>Bermögenszuwachs....</u>	<u>1 000</u> <i>M</i>
gemäß § 8 steuerfrei.		

b) § 9 <sup>a</sup> . Reinvermögen .....	200 000	<i>M</i>
90% des Anfangsvermögens .....	162 000	"
	<u>bleiben....</u>	<u>38 000</u> <i>M</i>
dabon unterliegen der Besitzsteuer .....	20 000	"
	<u>bleiben....</u>	<u>18 000</u> <i>M</i>
Abgabe 180 <i>M</i> .		

G.

I. Besitzsteuer.

Reinvermögen am 31. Dezember 1916 .....	91 650 <i>M</i>
Anfangsvermögen .....	98 000 "
Vermögenszuwachs.....	0

II. Kriegsteuer.

a) § 9 <sup>1</sup> . Frei.	
b) § 9 <sup>2</sup> . Reinvermögen .....	91 000 <i>M</i>
90% von 98 000 <i>M</i> .....	88 200 "
	Mehr = 2 800 <i>M</i>

Abgabe 28 *M*.

---